

11.12.92

U - Fz - In - Wi - Wo

139 Seiten

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz
(TA Siedlungsabfall)

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender
Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zum Titel
Wi

Im Titel der Vorlage ist das Wort "Vermeidung" zu streichen.

Als Folge

Wi nur
für Nr. 1
Abs. 1
Satz 1

sind im Text der Verwaltungsvorschrift jeweils das Wort
"Vermeidung"
in allen seinen Formen und die in diesem Zusammenhang
stehenden Worte, Halbsätze oder Sätze zu streichen.

Ausgeliefert am 1 2. DEZ. 1992

Begründung:

Die Ermächtigungsgrundlage von § 4 Abs. 5 AbfG erlaubt nur eine Verwaltungsvorschrift über Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen. Die in § 1 Abs. 2 AbfG definierte Abfallentsorgung erfaßt nicht die Abfallvermeidung.

U 2 . Zu Nr. 1 und 1.1 - neu -

- Entfällt
bei
Ablehnung
von
Ziff.43
- In Nr. 1
- sind in der Überschrift vor dem Wort "Anwendungsbereich" die Worte "Ziele und" einzufügen;
 - ist nach der Überschrift folgende Nr. 1.1 einzufügen:

"1.1 Ziele

Ziele dieser technischen Anleitung sind,

- nicht vermiedene Abfälle soweit wie möglich zu verwerten,
- den Schadstoffgehalt der Abfälle so gering wie möglich zu halten,
- eine umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der nicht-verwertbaren Abfälle sicherzustellen.

Dabei ist die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die Ablagerung soll so erfolgen, daß die Entsorgungsprobleme von heute nicht auf künftige Generationen verlagert werden. "

- ist vor dem bisherigen Text die Überschrift "1.2 Anwendungsbereich" einzufügen.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen kompletten Streichung von Abschnitt 3 der TA sind auch die dortigen Formulierungen der grundlegenden Ziele der Entsorgungssicherheit und nachsorgefreien Ablagerung entfallen. An diesen orientiert sich der gesamte Inhalt der TA. Sie sind daher ihr unabdingbarer Bestandteil und sollten den Ausführungen vorangestellt werden. Der vorgeschlagene Text ist bis auf den Wegfall des Vermeidungsgedankens identisch mit dem des Abschnitts 3.1 (alt).

U

3. Zu Nr. 1 Abs. 1 Satz 2

In Nr. 1 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Als Folge

ist in Absatz 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die technischen und verfahrensmäßigen Anforderungen dieser TA sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen einzuhalten, unabhängig von der Frage, wer zu deren Entsorgung verpflichtet ist.

U 4 . Zu Nr. 1 Abs. 2
Wi

In Nr. 1 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen und Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Für produktionsspezifische und besonders überwachungsbedürftige (§ 2 Abs. 2 AbfG) Abfälle, die gemeinsam mit Siedlungsabfällen oder wie diese entsorgt werden können, findet diese Technische Anleitung entsprechende Anwendung."

Begründung:

Bei den Anforderungen an die Entsorgung von produktionsspezifischen Abfällen kommt es nicht darauf an, ob sie ganz oder teilweise gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden. Wenn produktionsspezifische Abfälle wegen ihrer Eigenschaften und Schadstoffgehalte nach dem Stand der Technik wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können, muß für diese Abfälle auch die TA Siedlungsabfälle Anwendung finden.

Im übrigen lehnt sich die o. g. Formulierung an § 3 Abs. 3 AbfG an.

Des weiteren entspricht die o. g. Ergänzung dem abfallwirtschaftlichen Ziel, daß die Erzeuger von produktionsspezifischen Abfällen deren Schadstoffgehalte und schädliche Eigenschaften durch gezielte Maßnahmen soweit reduzieren, daß sie entweder stofflich verwertet oder in Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle behandelt bzw. abgelagert werden können.

U 5 . Zu Nr. 1 Abs. 5 und 7

Zusammenhang mit Ziff. 6, 63 und 64 In Nr. 1 sind die Absätze 5 ("Soweit ...") und 7 ("Die Zulässigkeit ...") zu streichen.

Begründung:

Sowohl der Hinweis auf die Verordnungen nach § 14 des Abfallgesetzes als auch auf die Klärschlammverordnung erübrigen sich insofern, als Verordnungen kraft ihrer Rechtsnatur als Rechtsnorm auch dann zu beachten sind, wenn sie nicht im Anwendungsbereich einer Verwaltungsvorschrift, die Anforderungen zu einem vergleichbaren Bereich beinhaltet, explizit erwähnt werden.

U 6 . Zu Nr. 1 Abs. 8

Zusammenhang mit Ziff. 5 In Nr. 1 ist Absatz 8 ("Anforderungen ...") zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist überflüssig.

U 7 . Zu Nr. 2.1.1 Begriff "Abfallverwertung"

In Nr. 2.1.1 ist vor dem Begriff "Ablagerungsbereiche" nachstehender Begriff "Abfallverwertung" einzufügen:

"Abfallverwertung"

Rückführung von Abfällen oder Teilströmen daraus, ggf. nach mechanischer, biologischer oder anderer Aufbereitung, in den Wirtschaftskreislauf."

Begründung:

Es fehlt im TA-Entwurf eine Aussage darüber, was die Verwertung von Abfällen meint.

U 8 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Altanlagen"

Zusammen-
hang
mit
Ziff. 187

Nach dem Wort "Abfallentsorgungsanlagen" ist der Halbsatz "deren Betrieb noch nicht abgeschlossen ist," einzufügen.

Begründung:

Verdeutlichung des Gewollten. Abgrenzung von Begriffen des Altlastenbereichs.

U 9. Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Altmedikamente"

In Nr. 2.2.1 wird die Begriffsbestimmung "Altmedikamente" wie folgt geändert:

"nicht verbrauchte Medikamente, die in haushaltsüblichen Mengen anfallen,".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 10. Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Anaerobe Behandlung"

In Nr. 2.2.1 Absatz 5 (Anaerobe Behandlung) ist das Wort "(sauerstofffrei)" zu streichen.

Begründung:

Trägt den naturwissenschaftlichen Gegebenheiten Rechnung.

U 11 . Zu Nr. 2.2.1 Begriffe "Anaerobe Behandlung" und "Anlagen zur Kompostherstellung"

Bei der Definition "Anaerobe Behandlung" und "Anlagen zur Kompostherstellung" ist der Begriff "biologisch abbaubare organische Abfälle bzw. Stoffe" zu ersetzen durch "nativ-organische Abfälle".

Begründung:

Anpassung an die Definition des Begriffs "Bioabfall". Biologisch abbaubar sind z. B. bestimmte Kunststoffe, die hier nicht gemeint sind; organische Abfälle sind beispielsweise auch organische Lösemittelreste oder andere organische Chemikalien.

U 12 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Anlagen zur Kompostherstellung"

Der letzte Satzteil wird gestrichen.

Begründung:

Klarstellung, da die Eigenkompostierung schon begrifflich keine Abfallentsorgung darstellt.

U 13 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Bauabfälle"
Wi

Die Worte "soweit sie als Abfälle zu entsorgen sind oder entsorgt werden, sowie Baurestabfälle" sind zu streichen.

Begründung:

Die TA gilt nur für Abfälle. Die Begriffe sind Begriffsbestimmungen dieser TA (s. Nr. 2.2.1, 1. Absatz). Es könnte suggeriert werden, daß dieses "objektiv" Abfälle sind.

U 14 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Baurestabfälle"
Wi

Dieser Begriff ist zu streichen.

Begründung:

Bei diesen Abfällen handelt es sich um ein Gemisch aus Bauschutt (314 09) und Baustellenabfällen (912 06). Diese Abfallarten sind aus abfallwirtschaftlichen Gründen an der Anfallstelle weitestgehend getrennt zu sammeln.

Für ein Gemisch dieser Abfallarten kommen die Abfallarten "Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen" (314 41) oder Baustellenabfälle (912 06) in Betracht.

U 15 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Bioabfall"

Der Begriff Bioabfall ist wie folgt zu definieren:

"im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle),"

Begründung:

Der Begriff nativ organisch ist zu eng, da er nur nicht umgewandelte natürlich entstandene organische Stoffe umfaßt und natürlich entstandene, durch technische Umwandlung entstandene Stoffe wie z.B. Brot, die gleichermaßen verwertbar sind, nicht berücksichtigt.

U 16 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Biologische Behandlung"

Der Klammerzusatz "(Kompostierung)" wird durch den Klammerzusatz "(Verrottung)" ersetzt.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Kompostierung soll allein auf Herstellung eines Wirtschaftsgutes bezogener Begriff verstanden werden.

U 17 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Bodenaushub"

In Nr. 2.2.1 sind im Absatz "Bodenaushub" vor den Worten
"natürlich gewachsenes"
die Worte
"nicht kontaminiertes,"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung; denn für kontaminierten Bodenaushub gilt ein anderer Abfallschlüssel als für nicht kontaminierten Bodenaushub.

U 18 . Zu Nr. 2.2.1 Begriffe "Deponieklasse I" und "Deponieklasse II"

Nach dem Begriff "Deponie" werden die Begriffe "Deponieklasse I und Deponieklasse II" wie folgt definiert:

"Deponieklasse I

Deponie, in der Abfälle abgelagert werden können, die einen sehr geringen organischen Anteil enthalten und bei denen eine sehr geringe Schadstofffreisetzung im Auslaugungsversuch stattfindet.

Deponieklasse II

Deponie, in der Abfälle abgelagert werden können, die einen höheren organischen Anteil enthalten als die, die auf Deponien der Klasse I abgelagert werden dürfen, und bei denen auch die Schadstofffreisetzung im Auslaugungsversuch größer ist als bei der Deponieklasse I. Zum Ausgleich sind die Anforderungen an den Deponiestandort und an die Deponieabdichtung höher."

Begründung:

Die Begriffe werden ohne Erläuterung verwandt und erschließen sich aus dem Text der Verwaltungsvorschriften nicht.

U 19 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Eigenkompostierung"

Das Wort "organischen" ist zu ersetzen durch das Wort "nativ-organischen".

Begründung:

Verdeutlichung des Gewollten.

U 20 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Eigenkompostierung"

Nach dem Wort "Anfallstelle" wird ergänzt: "oder in ihrer unmittelbaren Nähe".

Begründung:

Klarstellung entsprechend Nr. 8.2.1.2.

U2 1 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Eigenkompostierung"

In Nr. 2.2.1 ist im Absatz "Eigenkompostierung" vor dem Wort "Gartenbesitzer" das Wort "Landwirte" und ein Komma einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Verdeutlichung des Gewollten. Insbesondere ökologisch wirtschaftende Betriebe kompostieren in erheblichem Umfang im Betrieb anfallende organische Materialien.

U 22 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Fäkalien"

An die Begriffsbestimmung für "Fäkalien" ist folgender Satzteil anzufügen:

"soweit sie nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden,".

Begründung:

"Fäkalien" sind der von Menschen und Tieren ausgeschiedene Kot und Harn. Bei den in der Begriffsdefinition genannten Sammelgruben und Behältern handelt es sich teilweise um Abwasseranlagen, die der Sammlung von Abwasser dienen. Die Entsorgung dieses Abwassers (z.B. Verbringung in eine Kläranlage, landwirtschaftliche oder sonstige Verwertung) kann nicht Gegenstand der TA Siedlungsabfall sein. Es wird diesbezüglich auf § 1 Abs. 2 Nr. 5 des Abfallgesetzes (AbfG) verwiesen.

U 23 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Fäkalien"

In Nr. 2.2.1 ist in der Begriffsbestimmung "Fäkalien" vor den Worten

"Sammelgruben und Behältern"

das Wort

"abflußlosen"

einzufügen.

Begründung:

Angleichung an § 2 Abs. 1 AbfKlärV.

U 24 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Garten- und Parkabfälle"

Die Worte "sowie als Straßenbegleitgrün" sind zu streichen.

Begründung:

Straßenbegleitgrün kann durchweg wegen erhöhter anorganischer und organischer Belastungen nach derzeitigem Stand der Technik nicht zu wiederverwertbarem Kompost aufbereitet werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Straßenbegleitgrün ist ebenso stark belastet wie andere gärtnerisch genutzte Grünflächen in der Nähe von Straßen. Bisher wurde die Kompostierung von Straßenbegleitgrün durch die Länderstraßenverwaltungen als unbedenklich angesehen, wenn der Kompost bestimmten Qualitätsanforderungen genügt und damit dem Umweltschutz Rechnung getragen wird. Der Ausschluß der Kompostierung für Straßenbegleitgrün und der damit verbundenen Verbringung auf eine Deponie würde erhebliche Entsorgungs-Kosten verursachen.

U 25 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle"

Wi

Nach den Wörtern "soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit"
sind die Wörter "oder wie" einzufügen.

Begründung:

Unter "Hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen" sind auch solche Abfälle zu verstehen, wenn sie z. B. wegen ihrer Menge von der entsorgungspflichtigen Körperschaft von der Entsorgung ausgeschlossen worden sind.

Wenn gewerbliche Abfälle wegen ihrer Eigenschaften und Schadstoffgehalte nach dem Stand der Technik wie Siedlungsabfälle zu entsorgen sind, muß für diese Abfälle auch die TA Siedlungsabfälle Anwendung finden.

U 26 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Klärschlamm"

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 27

Der Klammerausdruck "(943 01 ... 946 03)" ist durch die Worte "ggf. auch 948 01" zu ergänzen. Nach dem Wort "kommunalen" sind die Worte "und entsprechender industrieller" einzufügen.

Begründung:

Vergleichbare Schlämme fallen auch in industriellen Abwasserbehandlungsanlagen an.

Wi 27 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Klärschlamm"

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 26

In Nr. 2.2.1 Begriff "Klärschlamm"
ist das Wort
"kommunalen"
zu streichen.

Begründung:

Es kommt auf die Art des Schlamms und nicht auf die Organisationsform des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlagen an.

U 28. Zu Nummer 2.2.1 Begriff "Marktabfälle"

In der Begriffsdefinition "Marktabfälle" werden vor dem Wort
"Verpackungsmaterialien"
die Worte
"nicht verwertbare"
eingefügt.

Begründung :

Verwertbare Verpackungsmaterialien stellen Wertstoffe dar und sind der Verwertung zuzuführen.

U 29. Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Monodeponie"

In Nr. 2.2.1 ist der Absatz "Monodeponie" wie folgt zu fassen:
"Deponie oder Deponiebereich für die zeitlich unbegrenzte
Ablagerung von Abfällen, die nach Art, Schadstoffgehalt und
Reaktionsverhalten ähnlich und untereinander verträglich sind.

Begründung:

Dient der Klarstellung und Strafung. Außerdem wird dadurch indirekt
klargestellt, daß auch Untertage-
deponien als Monodeponien in Frage
kommen.

U 30 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Produktionsspezifische Abfälle"
Wi

Der Text ist wie folgt zu fassen:

"in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallende Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können,"

Begründung:

Die TA Siedlungsabfall muß auch für solche produktionsspezifischen Abfälle gelten, die gemeinsam mit Siedlungsabfällen oder wie diese entsorgt werden können. Die in der Abfallbestimmungsverordnung genannten Abfälle dürfen nicht insgesamt von der TA Siedlungsabfall ausgenommen werden, da

- zum einen eine Reihe der darin aufgeführten Abfallarten Hausmüllverbrennungsanlagen oder -deponien zugeführt werden können, und
- zum anderen sich aus den Deklarationsanalysen solcher Abfallarten ergeben kann, daß sie aufgrund ihrer geringen Schadstoffgehalte oder ihrer Abfalleigenschaften z. B. auf Deponien für Siedlungsabfälle entsorgt werden können.

U 31 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Rückstände aus der Kanalisation"

Die Überschrift
"Rückstände aus der Kanalisation"
ist durch die Worte
"Rückstände aus Abwasseranlagen"
zu ersetzen.

Als Folge

sind in der Begriffsbestimmung für
"Siedlungsabfälle"
die Worte
"der Kanalisation"
durch das Wort
"Abwasseranlagen"
zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich hier nicht nur um Rückstände aus der Kanalisation, sondern auch um Rückstände aus der Abwasserbehandlungsanlage. Der Bezug auf die Abwasseranlage faßt die Kanalisation und die Abwasserbehandlungsanlage zusammen.

Wi 32 . Zu Nr. 2.2.1 "Rückstände aus der Kanalisation"

Das Wort "öffentlichen" ist zu streichen.

Begründung: Die Rückstände aus der Kanalisation von gewerblich genutzten Grundstücken sind gleichermaßen zu bewerten wie die aus der öffentlichen Kanalisation, solange sie der gleichen Abfallschlüsselnummer zuzuordnen sind. Auf die Beschaffenheit von Rechengut, Sandfang- und Fettfangrückständen hat es keinen Einfluß, ob es sich um öffentliche oder gewerbliche Kläranlagen handelt.

U 33 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Schadstoffe"

Der Begriff wird wie folgt definiert: "Organische und anorganische Stoffe in gesundheits- oder umweltgefährdender Konzentration".

Begründung:

Klarstellung.

U 34 . Zu Nr. 2.2.1, Begriff "Siedlungsabfälle"

Zu streichen sind nach dem Wort

- "Klärschlamm" die Wörter "aus kommunalen Anlagen",
- "Wasserreinigungsschlämme" die Wörter "aus öffentlichen Anlagen".

Begründung:

Die Begriffe "Klärschlamm" und "Wasserreinigungsschlämme" sind bereits definiert.

U 35 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Sperrmüll"

Die Worte "von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten" sind zu streichen.

Begründung:

Klarstellung, da Sperrmüll auch vom Besitzer selbst transportiert werden kann (Bringsystem).

Wi 36 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Straßenkehrricht"

In Nr. 2.2.1 Begriff "Straßenkehrricht" ist das Wort "öffentlichen" zu streichen.

Begründung:

Es kommt auf die Art des Straßenkehrrechts an, die unabhängig davon ist, ob es sich um eine öffentliche oder um eine private Straße handelt.

U 37 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Verwertung"

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 38

In Nr. 2.2.1 ist der Absatz
"Verwertung"
zu streichen.

Begründung:

Die Verwertung ist nicht Gegenstand der
TA Siedlungsabfall.

Wi 38 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Verwertung"

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 37

In Nr. 2.2.1 ist der Begriff "Verwertung" wie folgt zu
fassen:

"Verwertung

Gewinnen von Stoffen und Stoffgruppen aus Abfällen und
deren stoffliche oder energetische Nutzung im Wirtschafts-
kreislauf,"

Begründung:

Die gewählte Definition könnte den Eindruck
erwecken, als ob nur die stoffliche
Verwertung als Verwertung definiert werden
sollte. Eine solche Einengung wäre jedoch
angesichts der Tatsache, daß verschiedene
aussortierte Bestandteile oder
Abfallfraktionen nur energetisch sinnvoll
nutzbar sind, sachlich nicht zu
rechtfertigen.

U
Wi

39 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Wasserreinigungsschlämme"

In Nr. 2.2.1 ist im Absatz "Wasserreinigungsschlämme" das Wort "öffentlichen" zu streichen.

Begründung:

Schlämme aus öffentlichen, privaten und gewerblichen Wasseraufbereitungsanlagen sind vergleichbar.

U 40 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Wertstoffe"

Nach dem Komma wird wie folgt formuliert: " die zur Wiederverwendung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind,".

Begründung:

Klarstellung.

Wi 41 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Wertstoffe"

In Nr. 2.2.1 Begriff "Wertstoffe"
sind vor dem Wort "geeignet"
die Worte
"oder für die thermische Verwertung"
einzufügen.

Begründung:

Ein Wertstoff liegt nicht nur dann vor,
wenn eine stoffliche Verwertung möglich
ist. Auch bei thermischer Verwertbarkeit
sollte, schon wegen der Schonung wertvoller
Ressourcen, von einem Wertstoff gesprochen
werden.

U 42 . Zu Nr. 2.2.1 Begriff "Zwischenlager"

Die Worte "bei der Anfallstelle" und der Klammerzusatz "(Sam-
melplatz)" werden gestrichen.

Begründung:

Klarstellung, da sowohl die innerbetriebliche
Sammlung und Bereitstellung von Abfällen als auch
die sog. Wertstoffhöfe nicht unter den Begriff des
Zwischenlagers fallen.

U 43. Zu Nr. 3 und 5 und zum Anhang A

Bei
Ablehnung
entfällt
Ziff. 2

Nr. 3 und 5 sowie der Anhang A sind zu streichen.

Als Folge

- ist in Nummer 2.2.1 der Begriff "Integriertes Abfallwirtschaftskonzept" zu streichen;
- ist in Nummer 15.1
 - die Überschrift "Abfallwirtschaftskonzepte" durch die Überschrift "Nachträgliche Anordnungen" zu ersetzen;
 - der letzte Satzteil zu streichen.

Begründung:

Die Nummern 3 und 5 regeln grundsätzliche Maßnahmen, wie Vermeidung, Verwertung, Getrennthaltung und dergleichen und enthalten Vorgaben zur Aufstellung von integrierten Abfallwirtschaftskonzepten sowie zur Öffentlichkeitsarbeit. Diese Regelungen können nur deklaratorischen Wert haben, da sie mittels einer Verwaltungsvorschrift nur nach einer rechtlichen Umsetzung im Einzelfall vollziehbar sind. Daher sind die Festlegungen zu Nummern 3 und 5 hier entbehrlich.

An dieser Stelle sei nochmals an die Stellung von Verwaltungsvorschriften im Normengefüge erinnert. Im Gegensatz zu Gesetzen und Verordnungen kommt Verwaltungsvorschriften kein Normcharakter zu, so daß sich ihre Verbindlichkeit auf die normanwendenden Verwaltungen beschränkt.

Rechtswirkungen für den Einzelnen entfalten sie erst nach ihrer Umsetzung durch Verwaltungsakt. Auch für normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften gilt prinzipiell nichts anderes. Aus diesem Blickwinkel heraus ist es äußerst problematisch, den Erlaß bestimmter Verwaltungsakte (Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen) von der Beachtung von Verwaltungsvorschriften faktisch abhängig zu machen.

Hier wird insbesondere den entsorgungspflichtigen Körperschaften ein Verhalten nahegelegt, dessen verbindliche Anordnung nur durch Gesetz geschehen könnte. Damit erhält die TA Siedlungsabfall aber gesetzvertretende Bedeutung, die jedoch Verwaltungsvorschriften allenfalls für eine Übergangszeit nach Erkennen einer Regelungslücke zukommen darf.

Weil das Abfallgesetz für den angesprochenen Bereich keine Regelungen enthält, steht den Ländern im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung das Recht zu, eigene Regelungen für den Bereich der Vermeidung und Entsorgung von Siedlungsabfällen zu erlassen. Die Länder haben hiervon auch Gebrauch gemacht.

Die nunmehr vorgelegte Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz füllt den angesprochenen Bereich der Siedlungsabfallwirtschaft zum Teil abweichend von gesetzlichen Länderregelungen aus. Dies führt für die betroffenen entsorgungspflichtigen Körperschaften zu schwer zu bewältigenden Problemen. Einerseits müssen sie die Länderabfallgesetze beachten, andererseits steuert die Verwaltungsvorschrift ihr Verhalten hiervon abweichend. Verwaltungsvorschriften müssen jedoch den Gesetzesinhalt, zu dessen Auslegung sie erlassen wurden, beachten. Der Bund ist wiederum nicht ermächtigt, Landesgesetze auszulegen. Ebensowenig kann der Bund seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz durch den Erlaß von Verwaltungsvorschriften ausüben.

U 44 , Zu Nr. 4 Abs. 1

In Nr. 4 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Bei der Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen (§ 7 AbfG) oder bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 7 a AbfG) sind die anlagenbezogenen Regelungen dieser TA zu beachten."

Begründung:

In den Nrn. 7 und 8-13 werden u. a. Regelungen zur Einsammlung, zum Vorrang der Verwertung usw. getroffen, die für die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen nicht von Bedeutung sind. Darüber hinaus sind in den anderen Teilen der TA, die hier nicht aufgezählt sind, anlagenbezogene Regelungen enthalten.

Insofern sind alle anlagenbezogenen Regelungen der TA zu beachten.

Die Zuordnungsvorgaben der Nr. 7 beziehen sich auf die Zuordnung eines einzelnen Abfalls zu Entsorgungsverfahren nach Inbetriebnahme der Anlagen. Sie beziehen sich nicht oder nur teilweise auf die notwendigen Prüfungen bei der Zulassung einer Anlage.

U 45 . Zu Nr. 6

Die Nr. 6 ist zu streichen.

Begründung:

Nach der Ermächtigungsgrundlage in § 4 Abs. 5 AbfG ist die Bundesregierung nur ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen nach dem Stand der Technik zu erlassen.

Die TA Siedlungsabfall kann keine Anforderungen an den verwaltungstechnischen Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften, hier des § 3 Abs. 5 AbfG, stellen.

U 46 . Zu Nr. 7.1.1 Buchstabe d - neu - und Nr. 7.1.5 - neu -

In Nr. 7.1.1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

"d) sich die Verwertung insgesamt vorteilhafter auf die Umwelt auswirkt als andere Entsorgungsverfahren."

Nach Nr. 7.1.4 ist folgende Nr. 7.1.5 einzufügen:

" 7.1.5 Umweltauswirkungen

Obwohl die stoffliche Verwertung von Abfällen Vorrang hat, kann es in Einzelfällen notwendig sein, die Umweltauswirkungen der Verwertung zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Verwertung zu insgesamt höheren Belastungen der Umwelt führt als eine geordnete Entsorgung."

Begründung :

Die Umweltverträglichkeit sollte ebenfalls Zuordnungskriterium für die Verwertung sein, um eine gesamtökologisch nicht vertretbare Verwertung im Einzelfall zu vermeiden.

U 47 . Zu Nr. 7.1.2

Nr. 7.1.2 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Technisch möglich ist die Verwertung, wenn ein praktisch geeignetes Verfahren zur Verfügung steht. Das Merkmal der technischen Möglichkeit bedeutet im Rahmen des Verwertungsgebots, daß grundsätzlich die Ausschöpfung aller tatsächlich in Betracht kommenden Verwertungstechniken verlangt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, kann es erforderlich sein, unterschiedliche Rückstände nicht zu vermischen. Die Verwertung von Rückständen ist auch als technisch möglich anzusehen, wenn nur Verfahren zur Verfügung stehen, die eine vorherige Aufarbeitung der Reststoffe erfordern. In derartigen Fällen umfaßt die Verwertungspflicht die Durchführung von Aufarbeitungsmaßnahmen."

Begründung:

Analogie zu 3.5.1 der Verwaltungsvorschrift zu
§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

U 48 . Zu Nr. 7.1.3 erster Spiegelstrich

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 49

Im ersten Spiegelstrich ist der Klammerzusatz zu streichen.

Begründung:

Die Mehrkosten sind bereits in Nr. 7.1.1b geregelt. Nr. 7.1.3 erstes Tired stimmt damit nicht überein und führt damit zu Unklarheiten.

Wi 49 . Zu Nr. 7.1.3 erstes Tired

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 48

Im ersten Tired sind in der Klammer nach dem Wort
"verursachen"

die Worte

", wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten
Nutzen für die Umwelt stehen"
einzufügen.

Begründung:

Mehrkosten dürfen auch bei weniger
wirtschaftlichen Entsorgungsverfahren nicht
in beliebiger Höhe entstehen. Vielmehr sind
sie nur zu rechtfertigen, wenn sie zum
erzielten Nutzen für die Umwelt in einem
angemessenen Verhältnis stehen.

U 50 . Zu Nr. 7.1.4 Abs. 2

Der zweite Absatz ist zu streichen.

Begründung:

Inhaltslose Regelung.

U 51 . Zu Nr. 7.2.1 Abs. 1

In Nr. 7.2.1 Abs. 1 sind die Worte
"Abfälle können"
durch die Worte
"Abfälle dürfen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 52 . Zu Nr. 7.2.1 Abs. 3

In Nr. 7.2.1 Abs. 3 ist der Klammerzusatz zu streichen.

Begründung:

Die beispielhafte Nennung gerade dieser Verbindungen deutet darauf hin, daß auch die darunter fallenden Polymere ausgeschlossen werden sollen. Es gibt aber viele andere toxische Stoffe, die weder organische Halogen- noch organische Phosphorverbindungen sind. Umgekehrt gehören nicht alle Stoffe dieser Verbindungen zu den toxischen Stoffen. Deshalb ist es weder gerechtfertigt noch notwendig, bestimmte Verbindungen beispielhaft zu nennen.

U 53 . Zu Nr. 7.2.1 Abs. 3 a - neu -

In Nr. 7.2.1 ist nach Absatz 3 folgender Absatz einzufügen:

"Asbesthaltige Abfälle sind gesondert abzulagern. Die Anforderungen des Merkblattes der LAGA ("Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen") in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten."

Als Folge

ist in Nr. 7.2.4 der Absatz 4 zu streichen.

Begründung:

Die Aussage bezieht sich nicht speziell auf die Monodeponie, sondern ist als allgemeines Zuordnungskriterium für die Ablagerung anzusehen.

U 54 . Zu Nr. 7.2.1 Abs. 4

Dieser Absatz ist zu streichen.

Begründung:

Der Vorrang der Verwertung vor der sonstigen Entsorgung ist bereits in § 3 Abs. 2 AbfG und in Nr. 7.1.1 dieser TA geregelt.

Wi 55 . Zu Nr. 7.2.4 Abs. 4

In Nr. 7.2.4 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

'Bei der Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen sind die Anforderungen des Merkblatts der LAGA "Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen" zu beachten.'

Begründung:

Für die Ablagerung von Asbestabfällen gibt es mit dem entsprechenden LAGA-Merkblatt bereits eine Regelung, durch deren Einhaltung in Verbindung mit den arbeitsschutzrechtlichen Regelungen eine umweltverträgliche Ablagerung dieser Abfälle sichergestellt wird. Ggf. wäre dieses Merkblatt zu aktualisieren oder zu ergänzen. Im übrigen ist die vorgeschlagene Bestimmung weder sachgerecht noch angemessen.

U 56 . Zu Nr. 8.1 Abs. 1 Satz 1

In Nr. 8.1 Abs. 1 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Siedlungsabfälle und die zur gemeinsamen Entsorgung vorgesehenen produktionsspezifischen Abfälle sind an der Abfallstelle, in verwertbare Bestandteile und nicht verwertbaren restlichen Abfall getrennt, bereitzustellen;"

Begründung:

Dient der Klarstellung des Gewollten und dem Einbringen eines Bestimmtheitsgrades ("soll" in "sind zu").

U 57 Zu Nr. 8.2.1.2 Abs. 1 und 2

In Nr. 8.2.1.2 sind die Absätze 1 und 2 zu streichen.

Als Folge

ist Absatz 3 eingangs wie folgt zu fassen:

"Erfassungssysteme für Bioabfälle sind so zu gestalten und zu betreiben, daß..."

Begründung:

Der Inhalt der Absätze 1 und 2 ist nicht regelungsbedürftig. Auch die Eigenkompostierung kann, wenn sie nicht fachgerecht durchgeführt wird, zu problematischen Zuständen und/oder Produkten führen.

U 58 Zu Nr. 8.2.1.4 Abs. 1

In Nr. 8.2.1.4 Abs. 1 sind nach den Worten
"schadstoffbelasteten Produkte"
die Worte
"sowie die Sonderabfallminder Mengen (<500 kg/a je Erzeuger)
aus Handel, Handwerk und Gewerbe"
einzufügen.

Begründung:

Die Sonderabfälle aus diesem Bereich sind den Sonderabfallkleinmengen zuzurechnen, da sie aufgrund ihrer geringfügigen Mengen nicht den besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gemäß AbbestV zuzurechnen sind und daher nicht den gleichen Entsorgungsmodalitäten wie die Sonderabfälle unterliegen. Ungeachtet dessen dürfen auch diese Abfälle nicht gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden.

Wi 59 , Zu Nr. 8.2.1.4 Abs. 1

In Nr. 8.2.1.4 ist in Absatz 1 der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Die beispielhafte Aufzählung ohne nähere Detaillierung führt zu einer Diskriminierung der aufgelisteten Stoffe.

U 60 , Zu Nr. 8.2.1.5

Nr. 8.2.1.5 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Soweit Altmedikamente zusammen mit Hausmüll entsorgt werden, ist sicherzustellen, daß hierbei kein mißbräuchlicher Zugriff auf diese Abfälle erfolgen kann."

Begründung:

Altmedikamente brauchen nicht getrennt vom Hausmüll entsorgt zu werden.

U 61 . Zu Nr. 8.2.3 Abs. 2

In Nr. 8.2.3 Abs. 2 ist der erste Teilsatz wie folgt zu fassen:

"Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parks, die an stark befahrene Straßen oder relevante Industriestandorte angrenzen, sind nur dann der Kompostierung zuzuführen,".

Begründung:

Die Kompostierung von Pflanzenabfällen, die durch stark befahrene Straßen oder wegen der Nähe zu relevanten Industriestandorten kontaminiert sein können, ist restriktiv zu handhaben.

U 62 . Zu Nr. 8.2.6 Abs. 1

In Nr. 8.2.6 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Schadstoffbelastete Bauabfälle sind davon getrennt zu erfassen und einer weitergehenden Entsorgung zuzuführen."

Begründung :

Analog der Bestimmung in 8.1 Abs. 1 sollte ein Hinweis aufgenommen werden, wie mit schadstoffbelasteten und verunreinigten Bauabfällen zu verfahren ist.

U 63 , Zu Nr. 8.2.7 Satz 1

Zusammen- In Nr. 8.2.7 ist Satz 1 zu streichen.
hang
mit
Ziff. 5

Begründung:

Die Ausführungen haben lediglich empfeh-
den Charakter.

J 64 , Zu Nr. 8.2.7 Satz 2

Zusammen- In Nr. 8.2.7 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:
hang
mit
Ziff. 5 "Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen ist
die Klärschlammverordnung zu beachten."

Begründung:

Die landwirtschaftliche Verwertung soll
nicht als bevorzugt apostrophiert werden.

U 65 . Zu Nr. 8.2.9

Nr. 8.2.9 ist wie folgt zu fassen:

"8.2.9 Rückstände aus Abwasseranlagen

Eine Aufbereitung und Verwertung der Rückstände (Sandfang- und Fettfangrückstände, Rechengut, Rückstände aus Siel-, Kanalisations- und Gullyreinigung) ist anzustreben. Soweit dies nicht möglich ist, sind diese Abfälle der weiteren Entsorgung zuzuführen."

Begründung:

Diese Änderung ist aufgrund der Begriffsbestimmungsänderung (Abschnitt 2.2.1) notwendig. Zudem ist festzustellen, daß eine Entsorgung der Rückstände aus der Siel-, Kanalisations- und Gullyreinigung nicht über die Kläranlage erfolgen kann. Bei diesen Rückständen handelt es sich keinesfalls um Abwasser.

U 66 . Zu Nr. 8.2.10

Die Nr. 8.2.10 ist zu streichen.

Begründung:

Dient der Straffung, da kein substanzieller Regelungsinhalt.

U 67 . Zu Nr. 8.3.2 Abs. 3

In Nr. 8.3.2 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung bezieht sich nicht auf den Aufgabenbereich der entsorgungspflichtigen Körperschaften.

U 68 . Zu Nr. 8.4.1 Abs. 1

In Nr. 8.4.1 ist in Absatz 1 der Klammerzusatz
"(Bodenverbesserungsmittel)"
zu streichen.

Begründung:

Minimalanforderung an ein Bodenverbesserungsmittel ist, daß es sich nicht nachteilig auf den damit "verbesserten" Boden auswirkt. Das ist ohne Angaben über Beschaffenheit, insbesondere aber die Dosierung des Mittels und der zu behandelnden Böden nicht zu gewährleisten.

U 69 . Zu Nr. 8.4.1 Abs. 2

In Nr. 8.4.1 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Wegen seiner begründenden und empfehlenden Diktion gehört dieser Absatz allenfalls in die Begründung.

U 70 . Zu Nr. 8.4.1 Abs. 3

In Nr. 8.4.1 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Eine Wiederholung der Grundsatznorm in § 2 Abs. 1 AbfG, wonach Abfälle so zu entsorgen sind, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, ist überflüssig.

U 71 . Zu Nr. 8.4.1.3.1 Abs. 1 Satz 2

In Nr. 8.4.1.3.1 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der zur Streichung vorgeschlagene Satz enthält keine Anleitung, sondern nur eine empfehlende Feststellung: Im übrigen ist eine zu weitgehende Verrottung der Kompostqualität abträglich.

U 72 . Zu Nr. 8.4.1.3.1 Abs. 1 Satz 3 - neu -

In Nr. 8.4.1.3.1 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Anlagenkapazität sollte so bemessen werden, daß die jahreszeitlich bedingt in unterschiedlicher Menge anfallenden Abfälle sicher verarbeitet werden können."

Begründung:

Diese Ergänzung ist erforderlich, damit jederzeit eine ausreichende Behandlungskapazität zur Verfügung steht.

U 73 . Zu Nr. 8.4.1.3.3 Abs. 1 Sätze 1 bis 3

In Nr. 8.4.1.3.3 Abs. 1 sind die Sätze 1 bis 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Die Vorrotte soll zur Verbesserung des Kompostierungsprozesses in geschlossenen, kontrollierbaren und steuerbaren Systemen stattfinden."

Begründung:

Aufgrund der erheblich höheren Kosten von geschlossenen (Boxen-, Reaktor-, Tunnelkompostierung ...) gegenüber offenen (z.B. Mietenkompostierung) Systemen, rentieren sich geschlossene Systeme i.d.R. nur für zentrale Kompostierungskonzepte. Aufgrund der grundsätzlich zu beobachtenden höheren Akzeptanz kleinerer dezentraler Kompostierungskonzepte sollten diese künftig durch die TA-Siedlungsabfall nicht völlig blockiert werden. Die vorgeschlagene Formulierung "soll" gegenüber "hat" bietet mehr Gestaltungsspielraum, um im Einzelfall flexibel bleiben zu können.

U 74 . Zu Nr. 8.4.1.3.3 Abs. 1 Satz 4

In Nr. 8.4.1.3.3 Abs. 1 ist Satz 4 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Auf eine geschlossene Betriebsweise kann bei kleineren Anlagen verzichtet werden, wenn eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft sowie der Qualität des erzeugten Produktes nicht zu erwarten ist."

Begründung:

Aufgrund der erheblich höheren Kosten von geschlossenen (Boxen-, Reaktor-, Tunnelkompostierung ...) gegenüber offenen (z.B. Mietenkompostierung) Systemen, rentieren sich geschlossene Systeme i.d.R. nur für zentrale Kompostierungskonzepte. Aufgrund der grundsätzlich zu beobachtenden höheren Akzeptanz kleinerer dezentraler Kompostierungskonzepte sollten diese künftig durch die TA-Siedlungsabfall nicht völlig blockiert werden. Die in der Vorlage vorgesehene Ausnahmemöglichkeit ist zu eng.

U 75 . Zu Nr. 8.4.1.3.3 Abs. 3 und 4

In Nr. 8.4.1.3.3 sind die Absätze 3 ("Die zuständige ...") und 4 ("Anforderungen ...") zu streichen.

Begründung:

Die Absätze enthalten keine neuen Aussagen, die Streichung dient der textlichen Straffung.

U 76 . Zu Nr. 8.4.1.4 erster Spiegelstrich

In Nr. 8.4.1.4 sind im ersten Spiegelstrich die Worte "in Abstimmung mit den benachbarten entsorgungspflichtigen Körperschaften" zu streichen.

Begründung:

Nachdem kein Bezug mehr auf die Ausrichtung der Anlagekapazität genommen wird, erübrigt sich diese Forderung. Die Abgabe einer Absatzpotentialschätzung erfordert keine Abstimmung der entsorgungspflichtigen Körperschaften.

U 77 . Zu Nr. 8.4.1.5 - neu -

Nach Nr. 8.4.1.4 ist folgende Nr. 8.4.1.5 einzufügen:

"8.4.1.5 Ausnahmen

Bei Pflanzenkompostieranlagen (Grünschnitt) kann von den Anforderungen der Nr. 8.4.1 abgewichen werden."

Begründung:

Die Anforderungen der Nr. 8.4.1 sind für reine Grünschnitt-Kompostieranlagen - auch bei Anlagen über 2.000 t Jahreskapazität - überzogen. Insbesondere die Forderung nach geschlossener Bauweise ist angesichts der allgemeinen Emissionssituation bei derartigen Anlagen unverhältnismäßig.

U 78 . Zu Nr. 8.4.2 (Überschrift)

In Nr. 8.4.2 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Vergärung (anaerobe Behandlung)".

Begründung:

Für die gestrichenen Begriffe Schlammverwertung, Kompostierung und thermische Behandlung finden sich bei Nr. 8.4.2 keine Regelungen.

U 79 . Zu Nr. 8.4.2 Satz 1

In Nr. 8.4.2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Durch die anaerobe Behandlung biologisch abbaubarer organischer Abfälle ist ein möglichst schneller und weitgehender Abbau von Kohlenstoffverbindungen und deren Umwandlung in nutzbares Gas anzustreben."

Begründung:

Kürzung bei Klarstellung des Gewollten. Die im 2. Spiegelstrich genannte Nutzung des erzeugten Gases ist keine "Aufgabe" der anaeroben Abfallbehandlung.

U 80 . Zu Nr. 8.4.2.1 Satz 1

In Nr. 8.4.2.1 Satz 1 ist im zweiten Spiegelstrich das Wort "Biogas" durch das Wort "Gas" zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "Biogas" ist nicht definiert.

U 81 . Zu Nr. 8.4.2.2.1 Abs. 1

In Nr. 8.4.2.2.1 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Anaerobe Abfallbehandlungsanlagen sind mit Abfallbehandlungs- und Vergärungs- sowie Gasbehandlungseinrichtungen auszustatten. Außerdem ist eine Behandlung der schlammförmigen Rückstände vorzusehen."

Begründung:

Vereinheitlichung der Fachausdrücke, Klarstellung des Gewollten.

U 82 . Zu Nr. 8.4.2.2.1 Abs. 2

In Nr. 8.4.2.2.1 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Wiederholung des in Nr. 8.4.2 Gesagten.
Dient der Straffung.

U 83 . Zu Nr. 8.4.2.2.2 Überschrift, Absatz 1 und 2

In Nr. 8.4.2.2.2 ist das Wort

"Biogas"

in der Überschrift und im ersten Absatz durch das Wort

"Gas"

zu ersetzen.

Der zweite Absatz ist zu streichen.

Begründung:

Einheitliche Anwendung von Fachbegriffen,
Entfrachtung von selbstverständlichen all-
gemeinen Anforderungen.

U 84 . Zu Nr. 8.4.2.2.5 Abs. 1

In Nr. 8.4.2.2.5 sind

- im ersten Spiegelstrich von Absatz 1 das Wort

"Fremdstoffe"

durch die Worte

"abgetrennte Stoffe"

zu ersetzen,

- der zweite Spiegelstrich von Absatz 1 zu streichen,

- der dritte Spiegelstrich von Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Schlamm (in flüssiger oder entwässerter Form) nach der
Abfallvergärung".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Wi 85 . Zu Nr. 8.5

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 86

Die Nummer 8.5 ist zu streichen.

Begründung: Der § 4 Abs. 5 Abfallgesetz ermächtigt nur zu einer Verwaltungsvorschrift über Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen nach dem Stand der Technik. Es fehlt die Grundlage auf Vorlage eines Verwertungsberichtes durch die Betreiber von Abfallverwertungsanlagen. Zudem würde die Vorschrift die Betreiber von Abfallverwertungsanlagen übermäßig belasten und Informationen abfordern, die in keiner Weise mit dem Zweck der Verwaltungsvorschrift vereinbar sind.

U 86 . Zu Nr. 8.5 Satz 1

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 85

In Nr. 8.5 ist Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:
"Die Betreiber von Abfallverwertungsanlagen sind zu verpflichten, jährlich folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:".

Begründung:

Adressat von allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind die Behörden.

U 87. Zu Nr. 9

In Nr. 9 ist nach der Überschrift folgender Absatz einzufügen:

"Von den nachfolgenden Anforderungen sind unbedeutende Anlagen ausgenommen. Als unbedeutende Anlagen sind Abfallentsorgungsanlagen anzusehen, die

- a) für weniger als zehn unterschiedliche Abfallarten (Abfall-schlüssel) zugelassen sind und jährlich weniger als 5.000 t dieser Abfälle lagern oder behandeln und weniger als sechs Mitarbeiter beschäftigen oder
- b) in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer Produktionsanlage stehen."

Begründung:

Es gibt eine Vielzahl von kleineren Abfallentsorgungsanlagen, für die die beschriebenen Anforderungen ein Übermaß darstellen. So ist es bei einer kleinen Pflanzenabfallkompostierungsanlage häufig ausreichend, wenn diese durch einen Mitarbeiter betreut wird. In derartigen Fällen sind u.a. die Forderungen nach einer getrennten Organisationseinheit "Kontrolle" als auch die nach einem Fachhochschulabschluß unbegründet.

U 88 . Zu Nr. 9.2.1 Abs. 2

In Nr. 9.2.1 ist in Absatz 2 das Wort
"ermöglichen"
durch das Wort
"gewährleisten"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 89 . Zu Nr. 9.2.2 Abs. 1 Satz 2

In Nr. 9.2.2 Abs. 1 ist Satz 2 eingangs wie folgt zu fassen:

"Die Annahmekontrolle soll umfassen:"

Begründung:

Bei den Abfällen, die Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle zugeführt werden, handelt es sich durchweg um entweder getrennt erfaßte oder bereits vorbehandelte Abfälle. Hier kann häufig auf eine Sichtkontrolle im Eingangsbereich verzichtet werden.

Daher ist die Ist-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift abzuändern.

U 90 , Zu Nr. 9.2.2 Abs. 2 und 3

In Nr. 9.2.2

- ist in Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Der Abfall hat zur Sicherstellung in einem hierfür zugelassenen Bereich der Abfallentsorgungsanlage bis zur Entscheidung der Behörde zu verbleiben.";

- sind in Absatz 3 nach der Verweisung

"nach Buchstaben a) bis c)"

die Worte

"und die Menge, die Art und der Entsorgungsweg der zurückgewiesenen Abfälle"

einzufügen.

Als Folge

sind in der Überschrift dieser Nummer die Worte

"und Sicherstellung"

anzufügen.

Begründung:

Es muß eine Möglichkeit geschaffen werden, den Abfall bis zur endgültigen Entscheidung über dessen Verbleib im Bereich der Entsorgungsanlage zu belassen.

Anhand der Informationen über Menge, Art und Entsorgungsweg kann nachvollzogen werden, ob die zurückgewiesenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt worden sind. Sie müssen daher im Betriebstagebuch dokumentiert werden.

U 91 . Zu Nr. 9.2.3 Abs. 2 Satz 1

In Nr. 9.2.3 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Zur Sichtkontrolle sind die angelieferten Abfälle in geeigneter Weise zu kontrollieren."

Begründung:

Eine Sichtkontrolle für die angelieferten Abfälle ist zweifelsohne erforderlich. Die Art dieser Kontrolle sollte dem Deponiebetreiber überlassen bleiben. Ein Sichtband kann nur eine der verschiedenen Möglichkeiten sein und sollte von daher nicht favorisiert werden.

U 92 . Zu Nr. 9.2.3 Abs. 2 Satz 4

In Nr. 9.2.3 Abs. 2 Satz 4 ist das Wort
"Zuordnungswerte"
durch das Wort
"Anforderungen"
zu ersetzen.

Begründung:

Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung der Zuordnungswerte ergeben sich im Regelfall nicht durch eine Sichtkontrolle.

U 93 . Zu Nr. 9.2.3 Abs. 2 Satz 4

In Nr. 9.2.3 Abs. 2 Satz 4 sind nach den Worten

"nicht eingehalten werden"

die Worte

"oder Differenzen zwischen Begleitpapieren und angeliefertem

Abfall bestehen"

einzufügen.

Begründung:

Vollzugsnotwendige Klarstellung.

U 94 . Zu Nr. 9.2.3 Abs. 2 Satz 4

In Nr. 9.2.3 Abs. 2 ist Satz 4 nach den Worten
"so ist eine Kontrollanalyse"
wie folgt zu fassen:

"durchzuführen, deren Parameterumfang auf die Art des Abfalls
und der Auffälligkeit abgestimmt ist."

Begründung:

Für die Überprüfung, ob es sich bei dem
angelieferten Abfall um eine für die
jeweilige Entsorgungsanlage zugelassene
Abfallart handelt, ist es erforderlich,

- die für die jeweilige Abfallart
relevanten Parameter zu untersu-
chen; dies können weniger als die
im Anhang C aufgeführten Parameter
sein.
- solche Parameter zu untersuchen,
für die sich aus der Annahmekon-
trolle Hinweise ergeben. Dies kön-
nen z. B. organische Schadstoff-
gehalte sein, für die im Anhang C
kein Parameter vorgesehen ist.

U 95 . Zu Nr. 9.2.3 Abs. 5

In Nr. 9.2.3 Abs. 5 ("In begründeten ...") ist Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Kontrollanalysen sind lediglich stichprobenhaft durchzuführen. Der Verzicht auf eine nicht vorgeschriebene Maßnahme braucht nicht begründet zu werden.

U 96 . Zu Nr. 9.3.3

In Nr. 9.3.3 ist folgender Satz anzufügen:

"Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich."

Begründung:

Hinweis auf Verantwortung des Leitungspersonals für das sonstige Personal.

U 97 . Zu Nr. 9.4.1 Abs. 3 (neu)

In Nr. 9.4.1 ist folgender Absatz anzufügen:

"Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage und gilt auch für deren Benutzer. Daher ist sie mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In der Betriebsordnung sind auch evtl. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten aufzunehmen."

Begründung:

Fehlende wichtige Funktion der Betriebsordnung.
Arbeitssicherheit beim Umgang mit besonderen Abfallarten.

U 98 . Zu Nr. 9.4.3.1 Abs. 3

In Nr. 9.4.3.1 Abs. 3 ist nach Buchstabe a folgender
Buchstabe a1 einzufügen:

"a1) Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen und Nachweis-
bücher gem. AbfRestÜberwV."

Begründung:

Diese in der VO vorgeschriebenen Dokumen-
tationen gehören zu den Abfällen und
sind typischer und wesentlicher Teil
eines Betriebstagebuches.

U 99 . Zu Nr. 9.4.3.3 Abs. 1 Satz 1

In Nr. 9.4.3.3 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
"fünf Jahre lang,"
durch die Worte
"fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung,"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß die Aufbewahrungsfrist
erst ab der letzten Eintragung läuft.

U 100 . Zu Nr. 9.4.3.3 Abs. 1

In Nr. 9.4.3.3 Abs. 1 sind die Worte
"5 Jahre nach Stilllegung der Anlage"
durch die Worte
"bis zur Entlassung aus der Nachsorge"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren ist bei Depo-
nien zu kurz. Angemessen erscheint eine Aufbewah-
rungspflicht bis zum Ende der Nachsorgephase (vgl.
Nr. 13.7.2).

U 101 . Zu Nr. 10.1.1 Abs. 3

In Nr. 10.1.1 Abs. 3 sind die Worte
"Für Eingangs-, Lager- und Arbeitsbereiche"
durch die Worte
"In den Anlagenbereichen"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung, da die dargestellten Anfor-
derungen in allen Anlagenbereichen erforderlich
sein können.

U 102 . Zu Nr. 10.1.2

Nr. 10.1.2 ist zu streichen.

Begründung:

Dieser Punkt erscheint bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen überzogen.

J 103 . Zu Nr. 10.1.5 Abs. 1

In Nr. 10.1.5 Abs. 1 sind die Worte
"Die Lagerbereiche, Arbeitsbereiche und Behandlungsbereiche
sowie alle Bereiche"
durch die Worte
"Alle Anlagenbereiche"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung, da die dargestellten Anforderungen in allen Anlagenbereichen erforderlich sein können.

U 104 . Zu Nr. 10.1.5 Abs. 2

In Nr. 10.1.5 ist der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Der Umgang mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen ist im Bereich der Siedlungsabfallbehandlung nicht anzunehmen.

U 105 . Zu Nr. 10.1.6

Zusammenhang mit
Ziff. 157

Nr. 10.1.6 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Soweit Abwasser nicht vermieden werden kann, sind für die Einleitung in ein Gewässer die Anforderungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Für die Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Kanalisation sind ergänzend die landeswassergesetzlichen Regelungen zu beachten."

Begründung:

Klarstellung der wasserrechtlichen Vorgaben.

U 106 . Zu Nr. 10.2

In Nr. 10.2

- sind in Satz 1 die Worte
"festen, pastösen und schlammigen" sowie
"jeweils"
zu streichen,
- ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Änderung ist für einen geordneten Betrieb erforderlich.

U 107 . Zu Nr. 10.3.1 Abs. 1 Buchstabe c

In Nr. 10.3.1 Abs. 1 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Da in Nr. 9.2.3 die Kontrollanalyse nur für bestimmte Einzelfälle vorgesehen ist, ist die zwingende Ausstattung einer Entsorgungsanlage mit einem Labor nur schwer begründbar. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit kann bei Erfordernis zudem eine Vergabe der analytischen Leistungen an Dritte erfolgen.

U 108 Zu Nr. 12.1

Bei Die Nr. 12.1 ist zu streichen.

An-
nahme
ent-
fällt
Ziff.
109

Begründung:

Im 1. Absatz sind keine bedeutenden Erkenntnisse enthalten.
Die Aussage des 2. Absatzes muß sich aus den Anforderungen an die Behandlungsverfahren und an die Ablagerung ergeben.

W1109 Zu Nr. 12.1

Ent- Nummer 12.1 ist wie folgt zu fassen:

fällt
bei
An-
nahme
von
Ziff.
108

"12.1 Grundsatz

Zur Behandlung der nicht verwertbaren Abfälle mit organischen Anteilen mit dem Ziel der Ablagerung sind derzeit nur thermische Verfahren zur Stoffumwandlung geeignet. Hierbei können auch verwertbare Reststoffe anfallen.

Bei speziellen Abfallarten sind die Zuordnungswerte auch durch andere Verfahren erreichbar."

Begründung:

Biologische Behandlungsverfahren sind nicht in der Lage, die organischen Anteile im Restmüll bis auf den für den Glühverlust (TOC) ausgebrachten Zuordnungswert abzubauen. Diese Reduzierung ist zum einen erforderlich, damit die Abfälle selber eine Barriere darstellen, und zum anderen erreichbar durch Anlagen nach dem Stand der Technik, nämlich durch thermische Behandlungsanlagen. Auch die weitestgehende Verminderung des Volumens der abzulagernden Abfälle ist ein wesentliches Bewertungskriterium.

Wi 110 Zu Nr. 12.2.1.1 Abs. 1 und 2

Bei An-
nahme
entfallen
Ziff. 111
und 112

In Nr. 12.2.1.1 ist Absatz 1 zu streichen.

Als Folge

ist in Absatz 2 Satz 1 das Wort "restliche" zu streichen.

Begründung:

Die Forderung, "Problemstoffe" zu minimieren oder auszusondern ist nicht sinnvoll, da der Begriff "Problemstoffe" nicht definiert ist und sich einer Definierung auch entzieht. Die Forderung nach Aussonderung spezieller sperriger Abfälle ist überflüssig, weil diese Abfälle entweder in die Feuerungsanlage passen, so daß sie nicht auszusondern sind, oder nicht passen, so daß sie ausgesondert werden müssen.

Die Verringerung schädlicher Stoffe in Abfällen ist bereits Gegenstand von auf § 14 Abs. 1 AbfG gestützten Verordnungen der Bundesregierung, die demnächst in Kraft treten, so daß es in der TA Siedlungsabfall keiner besonderen Regelung bedarf.

Im übrigen gilt die 17. BImSchV, nach der in der Anlage ohnehin nur solche Stoffe behandelt werden können, bei deren Einsatz die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden.

U 111 Zu Nr. 12.2.1.1 Abs. 1

Ent- In Nr. 12.2.1.1 sind im ersten Absatz nach dem Wort
fällt
bei "Problemstoffe"
An- ein Komma und die Worte
nahme "inerte Stoffe"
von
Ziff. 110 einzufügen.

Begründung:

Inerte Stoffe, die den Verbrennungsprozeß
nur belasten, sind auszuschließen.

U 112 Zu Nr. 12.2.1.1 Abs. 1

Ent- In Nr. 12.2.1.1 Abs. 1 ist der Klammerzusatz zu streichen.
fällt
bei
Annahme
von
Ziff. 110

Begründung:

Der Inhalt des Klammerzusatzes kann zu Mißverständnissen führen, da ein Teil der genannten Abfälle (Batterien, Autowrackteile, Elektronikschrott) nach den entsprechenden Rechtsverordnungen zu § 14 AbfG verwertet werden muß und die Gefahr besteht, daß die Liste als abschließend betrachtet wird.

U 113 . Zu Nr. 12.2.1.1 Abs. 3 Sätze 2 und 3
Wi

In Nr. 12.2.1.1 Abs. 3 sind die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Andernfalls ist eine Vermischung mit anderen nicht verwertbaren heizwertreichen Abfällen vorzunehmen."

Begründung:

U
Wi

Es ist nicht erforderlich, den Mindestheizwert anzugeben. Weiter sind die Aufgaben der thermischen Behandlung schon an anderen Stellen dargestellt worden.

Der Einsatz von Regelbrennstoffen wie Heizöl EL sollte im Zusammenhang mit der Verbesserung des Heizwertes nicht genannt werden. Die Zuführung von Primärenergien zu diesem Zweck führt zu einer vermeidbaren CO₂-Emission.

nur Wi

Im übrigen sollten aus energiepolitischen Gründen vorzugsweise im Abfall enthaltenes Holz oder Papier - nachwachsende Rohstoffe - statt fossiler Brennstoffe eingesetzt werden.

U 114 Zu Nr. 12.2.1.2

Nr. 12.2.1.2 ist zu streichen.

Begründung:

Die dort geforderten Anlagen gibt es derzeit noch nicht. Die Notwendigkeit derartiger Anlagen ist auch nicht nachvollziehbar. Die Vorschrift ist daher entbehrlich.

U 115 Zu Nr. 12.2.2.1 Abs. 1

In Nr. 12.2.2.1 Abs. 1 ist der Satzteil

"z. B. Anlieferung und Beschaffenheit der Abfälle oder ggf. erforderliche Zwischenlagerkapazität im Hinblick auf Unterbrechungen des Behandlungsbetriebs"

durch den Satzteil

"z. B. Vorhalten zusätzlicher Behandlungskapazität oder Herstellung eines Anlagenverbundes im Hinblick auf Betriebsunterbrechungen oder auf vorübergehenden mangelnden Absatz von Stoffen aus Aufbereitungsanlagen"

zu ersetzen.

Begründung:

Bei thermischen Behandlungsanlagen ist das Vorhalten einer Zwischenlagerkapazität für Zeiten der Betriebsunterbrechung insbesondere aus abfallwirtschaftlicher und hygienischer Sicht nicht sinnvoll.

Für Ausfall-, Reparatur- und Wartungszeiten sowie für Zeiten mangelnden Absatzes von Sekundärrohstoffen ist es erforderlich, zusätzliche Behandlungskapazitäten entweder in der Anlage selber vorzuhalten oder durch einen Anlagenverbund zu eröffnen.

U 116 . Zu Nr. 12.2.2.1 Abs. 2 Satz 1

In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Hauptreaktionsraum" folgendes eingefügt:

"und im Fall von Abfallverbrennungsanlagen mit".

Begründung:

Klarstellung, daß der Nachreaktionsraum nur bei Abfallverbrennungsanlagen gefordert werden kann.

U 117 . Zu Nr. 12.2.2.1 Abs. 2 Satz 2

Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In diesem System ist durch geeignete Maßnahmen ein möglichst vollständiger Ausbrand der Abfälle und Abgase sicherzustellen."

Begründung:

Ziel der thermischen Behandlung ist nicht nur die Schadstoffreduzierung, sondern vor allem die Inertisierung der Abfälle.

U 118 .Zu Nr. 12.2.2.1 Abs. 4 Satz 4

In Nr. 12.2.2.1 ist der letzte Satz im vierten Absatz wie folgt zu fassen:

"Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, um Lufteinbrüche zu verhindern."

Begründung:

Macht das Gewollte deutlicher.

U 119 .Zu Nr. 12.2.2.2 Abs. 3

In Nr. 12.2.2 Abs. 3 ist der erste Teilsatz wie folgt zu fassen:

"Sofern ungenügend ausgebrannte Rückstände mit einem Glühverlust von mehr als 5 % anfallen,".

Begründung:

Klarstellung, was unter "teilverbrannt" zu verstehen ist.

U 120 . Zu Nr. 12.2.2.2 Abs. 5

In Nr. 12.2.2.2 ist Absatz 5 ("Soweit ...") zu streichen.

Begründung:

Wiederholung des im vierten Absatz Gesagten.

U 121 . Zu Nr. 12.2.2.2 Abs. 6 Satz 2

In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte "bzw. der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen" gestrichen.

Begründung:

Soweit einschlägig, bezieht das LAGA-Merkblatt andere Belange mit ein. Der Hinweis auf das LAGA-Merkblatt ist daher ausreichend.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Verbrennungsschlacke kommt im wesentlichen im Straßen- und Wegebau zum Einsatz. Voraussetzung ist, daß die Schlacke bestimmten Qualitätsanforderungen genügt. Diese Anforderungen sind in den Merkblättern der "Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen" enthalten. Auf den Hinweis ist daher nicht zu verzichten.

U 122 .Zu Nr. 12.2.2.2 Abs. 7

In Nr. 12.2.2.2 Abs. 7

- sind die Worte
"Schlacken und Aschen"
durch die Worte
"Aschen und Schlacken"
zu ersetzen,
- sind die Worte
"für die Deponieklasse I"
durch die Worte
"für Deponieklasse I anzustreben, mindestens jedoch die
für die Deponieklasse II"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Zuordnungswerte des Anhanges C für die Deponieklasse I können insbesondere wegen der Abhängigkeit vom Schadstoffpotential in den zu behandelnden Abfällen nicht immer hinsichtlich aller im Anhang C aufgeführten Parameter eingehalten werden.

U 123 Zu Nr. 12.2.2.2 Abs. 9

In Nr. 12.2.2.2 ist der letzte Absatz zu streichen.

Begründung:

Dieser Hinweis ist bereits in Nr. 1, letzter Absatz, aufgeführt.

U 124 Zu Nr. 12.3 - neu -

Nach Nr. 12.2.2.2 ist folgende Nr. 12.3 einzufügen:

12.3 Anforderungen an Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Abfallbehandlung

12.3.1 Aerobe Behandlung

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, daß eine möglichst intensive biologische Umsetzung der Abfälle gewährleistet ist, und daß eine Beeinträchtigung des Betriebspersonals und/oder der Nachbarschaft durch Pilzsporen, Geruch oder schädliche Gase unterbunden wird. Anforderungen anderer, insbesondere Immissionsschutzrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

12.3.2 Anaerobe Behandlung

Bei einer anaeroben Behandlung der Abfälle gelten die Anforderungen nach Nr. 8.4.2

Begründung:

Zahlreiche entsorgungspflichtige Gebietskörperschaften in mehreren Bundesländern beabsichtigen derzeit in Zusammenhang mit Deponievorhaben, mechanisch-biologische Anlagen zur Behandlung der Restabfälle zu errichten. Um sicherzustellen, daß von derartigen Anlagen keine Umweltbeeinträchtigungen ausgehen, sollten die einzufügenden Anforderungen berücksichtigt werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die TA-Siedlungsabfall dient den Vollzugsbehörden als Prüfungs- und Entscheidungsgrundlage. In ihr wird der Stand der Technik für Behandlungsanlagen in Nr. 12 durch Formulierung besonderer Anforderungen beschrieben. Da es biologische Behandlungsanlagen, die diesen Anforderungen genügen, noch nicht gibt, ist der Stand der Technik für diese Anlagen auch nicht definierbar. Der Ergänzungsvorschlag enthält daher nur Allgemeinplätze und keine konkreten Anweisungen für die Behörde. Die Einführung von Verfahren zur biologischen Abfallbehandlung würde zu einer wirtschaftlich nicht vertretbaren Störung der Entsorgungswege und sicheren Entsorgung führen.

U 125 Zu Nr. 13.2 (Überschrift)

In Nr. 13.2 ist in der Überschrift das Wort "Allgemeines" durch das Wort "Zwischenlagerflächen" zu ersetzen.

Begründung:

Dient der Klarheit.

U 126 Zu Nr. 13.2 Abs. 1 und 2

Nr. 13.2 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Bei Deponien der Klasse II ist ein gesonderter Bereich außerhalb des Ablagerungsbereiches einzurichten. Er ist freizuhalten für die Abfälle, für die die endgültige Entsorgung noch zu klären ist. Der Bereich ist so auszulegen, daß er mindestens ein Abfallvolumen von 300 m³ aufnehmen kann."

Begründung:

Der gesonderte Bereich sollte nur für Deponien der Klasse II gefordert werden.

Diese Bereiche sind ausschließlich für Abfälle vorzuhalten, für die die endgültige Entsorgung noch abzuklären ist (wie z. B. verunreinigte Böden aus Transportunfällen).

Falsch beschriebene oder für die jeweilige Deponie nicht zugelassene Abfälle hat der Entsorgungspflichtige einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen.

U 127 Zu Nr. 13.3.1 Eingangssatz

In Nr. 13.3.1 ist im Eingangssatz das Wort
"dürfen"
durch das Wort
"sollen"
zu ersetzen.

Begründung:

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sollte die in den Folgebestimmungen eingeräumte Möglichkeit, bei Eignung nach Einzelfallprüfung abweichen zu können, schon im Einleitungssatz zum Ausdruck kommen.

U 128 Zu Nr. 13.3.1 Abs. 1 Buchstabe b zweiter Halbsatz

In Nr. 13.3.1 Abs. 1 Buchstabe b sind im zweiten Halbsatz

- nach dem Wort

"Wasservorranggebieten"

die Worte

", Wasserschutzgebieten Zone III B, Heilquellenschutzgebieten Zone IV bzw. einem diesen Schutzzonen entsprechenden Gebiet"

einzufügen,

- sind die Worte

"nach Einzelfallprüfung im Hinblick auf die zu erwartende Gewässernutzung grundsätzlich möglich,"

durch die Worte

"möglich, wenn sich aus der Einzelfallprüfung die Eignung des Standortes ergibt,"

zu ersetzen.

Begründung:

Formulierung wurde im Hinblick auf die Vorgehensweise bei einer systematischen Deponiestandortsuche gewählt.

U 129 Zu Nr. 13.3.1 Buchstabe b zweiter Halbsatz

In Nr. 13.3.1 Buchstabe b sind im zweiten Halbsatz die Worte
"der Klasse I"
zu streichen.

Begründung:

Wasservorranggebiete können große Gebiete sein, die mehrere (Land-)Kreise umfassen. Innerhalb der Wasservorranggebiete können große Gebiete ohne Wasserhöffigkeit liegen, die geeignete Standorte sowohl für Deponien der Klasse I als auch für Deponien der Klasse II darstellen können.

U
Wi130 . Zu Nr. 13.3.1 Abs. 1 Buchstabe d

In Nr. 13.3.1 Abs. 1 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

"d) in Gruben, aus denen die Ableitung von Sickerwasser im freien Gefälle zu außerhalb des Ablagerungsbereichs liegenden Entwässerungsschächten nicht möglich ist."

Begründung:

Durch die Forderung, daß in Gruben, aus denen eine Ableitung von Sickerwasser im freien Gefälle nicht möglich ist, Deponien nicht errichtet werden dürfen, wird die Nutzung ehemaliger Tagebaue für Deponiezwecke unmöglich. Die Tagebaue sind überwiegend im Tiefschnitt unterhalb der Geländeoberkante erstellt und haben kein freies Gefälle für die Ableitung von Wässern. Zur Kontrolle und Wartung des Sickerwasser-Fassungssystems in solchen Tagebauen werden Schrägschächte eingesetzt.

Die Vorteile einer Grubendeponie, wie der geringe und häufig sogar reparierende Eingriff in die Landschaft, große Volumina in bezug auf die Grundfläche und größere Standsicherheit, dürfen nicht unberücksichtigt bleiben.

Einige Regionen des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Bundesländer sind auf die Einrichtung von Deponien in aufgelassenen Tagebauen angewiesen.

In der TA Abfall, Teil 1, ist o. g. einschneidende Beschränkung nicht vorgesehen, obwohl das Risiko bei Sonderabfalldeponien größer und der Standortbedarf deutlich geringer ist.

Wo 131 Zu Nr. 13.3.1 Abs. 1 Buchstabe d₁ (neu)

In Nr. 13.3.1 ist nach Buchstabe d folgende zusätzliche Bestimmung aufzunehmen:

"d₁) im Bereich von ausgewiesenen oder sichergestellten Naturschutzgebieten oder in entsprechenden Vorranggebieten für Wald- und Naturschutz sowie in Bereichen, die nach § 20 c BNatSCHG als besonders geschützte Biotopflächen zu beurteilen sind".

Begründung:

Unter Ziffer 13.3.1 ist neben rein technischen Standortkriterien der Grundwasserschutz für Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Wasservorranggebiete besonders hervorgehoben. Es fehlen jedoch für die Standortauswahl einschränkende Vorgaben hinsichtlich des allgemeinen Ressourcenschutzes (Bodenhaushalt, Fauna, Flora usw.), die mindestens gleichrangig zum Grundwasserschutz zu setzen sind. Hierzu ist auf die Schutzbestimmungen des vierten Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes und des zweiten Kapitels, Abschnitt 2, des Bundeswaldgesetzes zu verweisen. Demnach ist die beantragte Änderung bzw. Ergänzung der Vorlage unabdingbar erforderlich.

U 132 Zu Nr. 13.3.1 Abs. 1

In Nr. 13.3.1 Abs. 1 ist der Absatz zwischen den Buchstaben d und e wie folgt zu fassen:

"Bei der Prüfung der Eignung eines Standortvorschlages ist folgendes zu beachten:".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 133 Zu Nr. 13.3.1 Abs. 1 Buchstabe e

In Nr. 13.3.1 Abs. 1 ist in Buchstabe e nach dem Wort
"hydrogeologische"
das Wort
", bodenkundliche"
einzufügen.

Begründung:

§§ 5, Abs. 2 und 3 i. V. m. § 4 Nr. 3
des Entwurfs zum Bundes-Bodenschutzgesetz
(BBodSchG).

U 134 Zu Nr. 13.3.1 Abs. 1 Buchstabe h

In Nr. 13.3.1 Abs. 1 ist Buchstabe h wie folgt zu fassen:

"h) Lage in Gebieten, in denen Hangrutsche und Erdfälle noch nicht abgeklungen sind bzw. in denen Bergsenkungen und Tagesbrüche noch stattfinden können oder mit denen als Folge ehemaligen Bergbaus noch zu rechnen ist."

Begründung:

Mit der Neufassung wird den Belangen der Karstproblematik, des Trinkwasserschutzes und der Standsicherheit besser entsprochen.

U 135 Zu Nr. 13.3.1 Abs. 2

In Nr. 13.3.1 Abs. 2 Satz 1 ist nach dem Wort
"geologischen"
das Wort
", bodenkundlichen"
einzufügen.

Begründung:

§§ 5, 2 und 3 des Entwurfs zum Bundes-
Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m.
§ 4 Nr. 3.

U 136 .. Zu Nr. 13.3.1 Abs. 2

In Nr. 13.3.1 Abs. 2 ist der Klammerzusatz
"(etwa 50 m)"
zu streichen.

Begründung:

Die Tiefenangabe von "etwa 50 m" ist willkürlich und wird den geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten nicht oder nur in den seltensten Fällen gerecht.

U 137 .. Zu Nr. 13.3.1 Abs. 3

In Nr. 13.3.1 Abs. 3 ist Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

"Der Untergrund muß eine solche Steifigkeit besitzen, daß die Belastungen aus der Deponie so aufgenommen werden können, daß keine Schäden ...".

Begründung:

Der Hinweis "tragfähig" ist irreführend. Gemeint ist nicht die Tragfähigkeit, sondern die Steifigkeit des Deponieuntergrundes, welches die Entstehung größerer Verformungen (Verformungsdifferenzen) verhindert.

U 138 Zu Nr. 13.3.2

In Nr. 13.3.2 sind die Absätze 1 bis 3 durch nachfolgenden Text zu ersetzen:

"Als geologische Barriere wird der bis zum Deponieplanum unter und im weiteren Umfeld einer Deponie anstehende natürliche Untergrund bezeichnet, der aufgrund seiner Eigenschaften und Abmessungen die Schadstoffausbreitung maßgeblich behindert.

Die geologische Barriere besteht grundsätzlich aus natürlich anstehenden schwach durchlässigen Locker- bzw. Festgesteinen (DIN 18130) von mehreren Metern Mächtigkeit und hohem Schadstoffrückhaltepotential, die eine über den Ablagerungsbereich hinausgehende flächige Verbreitung aufweisen soll. Unter dem Ablagerungsbereich soll die geologische Barriere möglichst homogen ausgebildet sein.

Sofern die vorgenannten Anforderungen im Ablagerungs- und Nahbereich der Deponie nicht vollständig erfüllt werden, obwohl für die Standortauswahl eine möglichst wirksame geologische Barriere maßgebend war, sind die Anforderungen durch zusätzliche technische Maßnahmen sicherzustellen.

Sollte die Anforderung nach Abs. 2 Satz 2 bis zu einer Tiefe von 3 Metern unter dem Deponieplanum nicht erfüllt sein, ist sie in diesem Bereich durch den Einbau einer homogenen Ausgleichsschicht von $k_f \leq 1 \cdot 10^{-7}$ [m/s] zu gewährleisten."

Begründung:

Die Anforderungen an die geologische Barriere müssen eine nach den Maßstäben der TA Siedlungsabfall ausreichende Wirksamkeit dieses Sicherheitselements des "Multi-Barrieren-Systems" gewährleisten.

Gleichzeitig muß es aber möglich bleiben, in Entsorgungsgebieten mit ungünstigen geologischen Voraussetzungen die

erforderlichen Deponien zu errichten. Die bautechnische "Nachbesserung" nicht in vollem Umfang geeigneter geologischer Barrieren muß deshalb zulässig bleiben, insofern lassen sich weitergehende Anforderungen als in der TA Abfall, Teil 1, auch nicht begründen.

Die vorgeschlagene Fassung soll zugleich aber sicherstellen, daß der Standortsuchprozeß darauf ausgerichtet wird, Standorte festzulegen, die die Anforderungen an die geologische Barriere weitgehend erfüllen.

Die Fassung ist angelehnt an einen Vorschlag, der unter Beteiligung des Umweltbundesamtes von Geologischen Landesämtern bzw. anderen fachlich zuständigen Ämtern beraten und verabschiedet wurde.

0 139 Zu Nr. 13.3.2 Abs. 5

In Nr. 13.3.2 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"Bei Deponien der Klasse I und II muß ein Verdichtungsgrad an der Oberfläche des Deponieplanums in Abhängigkeit von der Bodenart entsprechend Tabelle 4 Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE) erreicht werden."

Begründung:

Das vorgesehene Verdichtungsmaß von $D_{pr} = 95 \%$ ist unzureichend und zu pauschal. Die Verdichtung des Deponieplanums soll sich vielmehr an den zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE) Tabelle 4 orientieren.

U 140 Zu Nr. 13.4.1.1 Abs. 1

In Nr. 13.4.1.1 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Deponieabdichtungssysteme sollen nach den Nrn. 13.4.1.3 und 13.4.1.4 oder mit gleichwertigen Systemen geplant und hergestellt werden."

Als Folge

ist Absatz 6 ("Von Anforderungen ...") zu streichen.

Begründung:

Der Einsatz von alternativen Abdichtungen oder weiterentwickelten Systemen muß möglich sein. Durch die einseitige Festlegung auf Kombinationsdichtungen mit Kunststoffdichtungsbahnen wird die technische Weiterentwicklung alternativer Systeme und somit die gebotene Fortentwicklung des Standes der Deponietechnik behindert, wenn nicht gar verhindert. Zur Beurteilung der "Gleichwertigkeit" ist ein Kriterienkatalog erforderlich, der vom Umweltbundesamt in Abstimmung mit den Ländern zu erstellen ist. Grundlagen erarbeitet derzeit hierfür eine beim Umweltbundesamt inzwischen eingerichtete Arbeitsgruppe "Bewertung von Deponieabdichtungssystemen" (BEDAS). An diesen Kriterien ist auch die Kombinationsdichtung mit Kunststoffdichtungsbahn zu bewerten.

U 141 Zu Nr. 13.4.1.1 Abs. 2 Satz 1

In Nr. 13.4.1.1 ist in Absatz 2 Satz 1 das Wort
"nachteilig" zu streichen.

Begründung:

Dient der textlichen Straffung.

U 142 Zu Nr. 13.4.1.1 Abs. 3

In Nr. 13.4.1.1 Abs. 3 sind nach dem Wort
"sind"
die Worte
", soweit technisch möglich,"
einzufügen.

Begründung:

Die Kontrollierbarkeit von Rohrdurch-
dringungen im Böschungsbereich ist für
Deponien in ehemaligen Tagebauen
i. d. R. nicht realisierbar.

U 143 Zu Nr. 13.4.1.1 Abs. 4

In Nr. 13.4.1.1 Abs. 4 ist nach Satz 1 ("... Anhangs E der TA Abfall") folgender Satz einzufügen:

"Die Zulassung von Materialien für die Deponieabdichtung, z. B. Dichtungsbahnen, Geotextilien usw., kann auch durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung erfolgen."

Begründung:

In den letzten Jahren wurde von der BAM ein gut funktionierendes, hochwertiges Zulassungsverfahren erarbeitet, welches inzwischen europaweit Anerkennung findet. Die jetzige Formulierung würde aufgrund der Vorschriften des Baurechts allein das Institut für Bautechnik zur Zulassungsstelle für Deponieabdichtungssysteme machen. Diese Monopolisierung ist ungünstig und aufgrund der Erfahrungen der BAM auch nicht erforderlich. Die Zulassungen sollten gegenseitig anerkannt werden.

U 144 Zu Nr. 13.4.1.3 Abs. 1

In Nr. 13.4.1.3 ist Absatz 1 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Auf dem Deponieplanum nach Nr. 13.3.2 und auf den Böschungsflächen ist ein Deponieabdichtungssystem anzuordnen. Die Art des Deponieabdichtungssystems der Böschungsfläche ist in Abhängigkeit von der Neigung festzulegen."

Begründung:

Satz 1: Klarstellung des Gewollten.

Satz 2: Das für die Deponiesohle vorgesehene System ist nicht ohne weiteres auf die Böschungsfläche übertragbar, z.B. kann mit Kunststoffdichtungsbahnen bei zu starker Neigung keine standsichere Böschung ausgebildet werden.

U 145 Zu Nr. 13.4.1.3 Bild 1

In Nr. 13.4.1.3 wird Bild 1 "Deponiebasisabdichtungssysteme" im Teil Buchstabe a "Deponieklasse I" wie folgt geändert:

Im Anschluß an die mineralische Dichtungsschicht ist das Deponieauflager zeichnerisch anzudeuten.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten bzw. Vereinheitlichung in der Ausdrucksweise.

- U 146 Zu Nr. 13.4.1.3

In Nr. 13.4.1.3 Bild 1 sind die Angaben "2 x 25 cm" bzw. "3 x 25 cm" durch die Angaben "mind. 2-lagig" bzw. "mind. 3-lagig" zu ersetzen.

Begründung:

Bautechnisch läßt sich eine Schichtdicke >0,5 m nicht mit 2 x 0,25 m bzw. >0,75 m nicht mit 3 x 0,25 m herstellen.

U 147 . Zu Nr. 13.4.1.3.1 Abs. 1

In Nr. 13.4.1.3.1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Das Deponiebasisabdichtungssystem soll aus den in Bild 1 a) dargestellten Systemkomponenten oder einem gleichwertigen Dichtungssystem bestehen."

Begründung:

Gleichwertige Systeme müssen, nicht zuletzt wegen der Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik, möglich sein.

Im übrigen wird auf die von der Gütegemeinschaft Recycling-Baustoffe gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft erarbeitete Güterrichtlinie zur Wiederverwertung von kontaminierten Böden und Bauteilen verwiesen (RAL-RG 501/2), wonach Böden und Baustoffe mit weitaus höheren Inputwerten, als Deponieklasse I und auch II zwingend vorschreiben, verwertet werden dürfen.

U 148 Zu Nr. 13.4.1.3.2

In Nr. 13.4.1.3.2 ist Absatz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

"Das Deponiebasisabdichtungssystem soll gem. Bild 1 b) errichtet werden oder aus einem gleichwertigen System bestehen, dessen Material- und Prüfanforderungen im Anhang E der TA Abfall genannt sind:"

Begründung:

Der Einsatz alternativer Abdichtungen oder weiterentwickelter Systeme muß zulässig sein. Durch die einseitige Festlegung auf Kombinationsdichtungen mit Kunststoffdichtungsbahnen wird die technische Weiterentwicklung alternativer Systeme und somit die gebotene Fortentwicklung des Standes der Deponietechnik behindert, wenn nicht gar verhindert. Zur Beurteilung der "Gleichwertigkeit" ist ein Kriterienkatalog erforderlich, der vom Umweltbundesamt in Abstimmung mit den Ländern zu erstellen ist. Grundlagen erarbeitet derzeit hierfür eine beim Umweltbundesamt inzwischen eingerichtete Arbeitsgruppe "Bewertung von Deponieabdichtungssystemen" (BEDAS). An diesen Kriterien ist auch die Kombinationsdichtung mit Kunststoffdichtungsbahn zu bewerten.

U- 149 Zu Nr. 13.4.1.3.2 Buchstabe a Abs. 1

In Nr. 13.4.1.3.2 Buchstabe a Abs. 1 sind die Sätze 1 bis 4 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Im Dichtungssystem darf die Dicke der mineralischen Dichtung 0,75 m nicht unterschreiten. Ein Durchlässigkeitsbeiwert von $k \leq 5 \times 10^{-10}$ m/s bei $i = 30$ (Laborwert von ungestört aus der Dichtung entnommener Probe) ist einzuhalten. Kunststoffdichtungsbahnen in Dichtungssystemen müssen eine Dicke von $d \geq 2,5$ mm haben."

Begründung:

Alternative Systeme müssen zulässig sein. Der Klammerzusatz "(Laborwert)" ist auf "(Laborwert von ungestört aus der Dichtung entnommener Probe)" zu erweitern, da die Untersuchung einer Probe aus dem eingebautem Dichtungsmaterial gemeint ist und nicht ein im Labor verdichteter Probekörper.

U 150 Zu Nr. 13.4.1.3.2 Buchstabe b

In Nr. 13.4.1.3.2 Buchstabe b ist an den letzten Absatz folgender Satz anzufügen:

"Die DIN 19667 'Dränung von Deponien' ist zu beachten."

Begründung:

Diese Vorschrift ist eingeführt und daher beim Deponiebau zu berücksichtigen.

U 151 Zu Nr. 13.4.1.4 nach Satz 1

In Nr. 13.4.1.4 ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Für den Fall, daß es die angestrebte und zulässige Folgenutzung erfordert, kann dabei die Rekultivierungsschicht durch eine auf die entsprechende Nutzung abgestimmte Überdeckung mit gleichwertiger Schutzwirkung für das Abdichtungssystem ersetzt werden."

Begründung:

Die Vorschrift muß Möglichkeiten alternativer Nutzung und Sicherung dieser Flächen - z. B. als Parkplatz - offenhalten.

U 152 Zu Nr. 13.4.1.4 Buchstabe b Satz 1

Buchst. b Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Dichtung soll bei Deponien der Klasse I als mineralische Dichtung gemäß Bild 2 a) oder mit einer gleichwertigen Dichtung ausgeführt werden."

Begründung:

Alternativdichtungen müssen zulässig sein.

U 153 Zu Nr. 13.4.1.4 Buchstabe b Sätze 2 bis 5

Buchst. b Sätze 2 bis 5 sind wie folgt zu fassen:

"Für Deponien der Klasse II soll die Dichtung als Kombinationsdichtung gemäß Bild 2 b) oder mit einem gleichwertigen Dichtungssystem ausgeführt werden. Die Dicke der mineralischen Dichtungsschicht darf 0,5 m nicht unterschreiten. Ein Durchlässigkeitsbeiwert von $k \leq 5 \times 10^{-9}$ m/s bei $i = 30$ (Laborwert) ist einzuhalten. Kunststoffdichtungsbahnen in Dichtungssystemen müssen eine Mindestdicke von $d \geq 2,5$ mm haben."

Begründung:

Gegen die Oberflächenabdichtung als Kombinationsdichtung bestehen Bedenken hinsichtlich der bautechnischen Machbarkeit, Standsicherheit (steile Böschung) und Langzeitfunktionsfähigkeit (Alterungsverhalten). Unklar ist auch die Problematik der Austrocknung der mineralischen Dichtung bei Fehlern in der HDPE-Dichtungsbahn sowie der damit verbundenen Herabsetzung der Plastizität und der Begünstigung der Rissebildung. Es ist offen, ob das Dichtungssystem schon dem Stand der Technik entspricht.

Die technische Lösung für die Oberflächenabdichtung sollte daher nur im Prinzip dargestellt, die detaillierte Ausführung aber offen gelassen werden. Auch sollte es möglich sein, entsprechend den zu erwartenden Setzungen zunächst vorläufige Oberflächenabdichtungen und erst nach Abklingen der Setzungen die endgültige Abdichtung aufzubringen. Grundsätzlich ist dieses Vorgehen durch Nr. 2.4 "Ausnahmeregelungen" und durch Nr. 13.4.1.1 Abs. 7 gedeckt.

Andere Oberflächen-Abdichtungssysteme sollen sich aber nicht an einem System (Kombinationsdichtung mit Kunststoffdichtungsbahn) messen müssen, dessen Eignung noch nicht ganz gesichert ist.

Der sehr niedrige k-Wert von $\leq 5 \times 10^{-10}$ m/s kann nur bei besonders intensiver Verdichtung erreicht werden, was wiederum für das Kriterium der Rissefreiheit ungünstig ist (zu starke Verdichtung führt zu einem steifen Abdichtungskörper, der dadurch wieder für Risse anfällig wird). Deshalb ist für die Abdeckung ein Wert von $\leq 5 \times 10^{-9}$ m/s vollkommen ausreichend.

U 154 Zu Nr. 13.4.1.4 Buchstabe b

In Nr. 13.4.1.4 Buchstabe b ist nach Satz 5 folgender Satz einzufügen:

"Es sollten bevorzugt Dichtungsbahnen als Recyclaten nach Eignungsprüfung eingesetzt werden."

Begründung:

Es muß möglich sein, qualitativ hochwertige Recyclate im Deponiebau einzusetzen. Die Bereitschaft zum Einsatz von Sekundärrohstoffen sollte auch im Deponiebau unterstützt und umgesetzt werden (Vorbildfunktion der öffentlichen Auftraggeber).

U 155 Zu Nr. 13.4.1.4 Buchstabe c Satz 2

Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Das versickernde Niederschlagswasser kann bei einer Oberflächenabdichtung nicht berechnet werden.

Für die Ermittlung der Niederschlagswassermenge aus Dränageschichten von Oberflächenabdichtungen sind weder Modellrechnungen noch gesicherte Bemessungsgrundlagen bekannt.

U 156 . Zu Nr. 13.4.2

Nr. 13.4.2 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Die Sickerwasserbehandlungsanlage ist als Abwasseranlage unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten und Indirekteinleiten von Abwasser nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben."

Begründung:

Da die Sickerwasserbehandlungsanlage als Abwasseranlage zu qualifizieren ist, gelten die Anforderungen nach § 18 b WHG. Die Auslegung der Anlage richtet sich demnach nach der Menge und Qualität des Abwassers, nicht aber nach abfallrechtlichen Gesichtspunkten. Daher sollte unter dieser Nr. auch ein Hinweis auf die wasserrechtlichen Regelungen erfolgen.

U 157 . Zu Nr. 13.4.2

Zusammen-
hang
mit
Ziff. 105

In Nr. 13.4.2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Auf Nr. 10.1.6 wird hingewiesen."

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

U 158 Zu Nr. 13.4.2 Satz 3 - neu -

In Nr. 13.4.2 ist folgender Satz anzufügen:

"Gefäßtes Deponiesickerwasser und Rückstände aus der Sickerwasserreinigung dürfen nicht in den Dponiekörper zurückgeführt werden."

Begründung:

Klarstellung zu der z.Z. häufig angewandten Praxis.

U 159 Zu Nr. 13.5 Abs. 2 Satz 2

Der Satz 2 ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Diese Annahmen sind entsprechend dem Betriebsplan nach Nr. 13.6.1 auf der Grundlage unabhängiger sachkundlicher Empfehlung zu überprüfen."

Begründung:

Diese Fassung ermöglicht die "ingenieurmäßige Beurteilung" des Erfordernisses von ständigen Überprüfungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit.

U 160 Zu Nr. 13.6.2 Überschrift und Eingangssätze

Die Überschrift "Abfallkataster" ist durch die Überschrift "Ablagerungsplan" zu ersetzen.

Der Text ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Falls die Deponieabschnitte unterschiedlich gestaltet und mit verschiedenen Abfallarten mit unterschiedlich hohen Schadstoffgehalten beschickt werden, soll über den Aufbau jedes Deponieabschnittes ein Ablagerungsplan angelegt werden. Der Deponieabschnitt soll in Raster von höchstens 2.500 m² Grundfläche und höchstens 2 m Höhe aufgeteilt werden. Die folgenden Angaben sollen für die in jedem Raster abgelagerten Abfälle im Ablagerungsplan dokumentieren:"

Begründung:

Wenn z. B. auf Deponien nur vorbehandelte und/oder im Schadstoffgehalt vergleichbare Abfälle abgelagert werden, können die Anforderungen an die Dokumentation auf das notwendige und vertretbare Maß reduziert werden. Die vorgeschlagenen Aufzeichnungen verursachen einen unverhältnismäßig hohen, sachlichen nicht gerechtfertigten Verwaltungsaufwand.

U 161 Zu Nr. 13.6.2 Buchstabe c

In Buchst. c ist der 2. Spiegelstrich zu streichen und im 3. Spiegelstrich das Wort "Verdichtungsarbeit" zu streichen.

Begründung:

Hinweise auf Schichtneigung und Verdichtungsarbeit sind entbehrlich, da für Aussagen für das Verhalten des Deponiekörpers nicht notwendig.

U 162 Zu Nr. 13.6.3 Satz 1

In Nr. 13.6.3 ist in Satz 1 das Wort
"Fertigstellung"
durch das Wort
"Verfüllung"
zu ersetzen.

Begründung:

Dient der Klarheit.

U 163. Zu Nr. 13.6.4.1 Buchstabe g

In Nr. 13.6.4.1 Buchstabe g ist der letzte Satzteil wie folgt zu fassen:

"daß sie die Funktion der Deponiebasis nicht beeinträchtigen".

Begründung:

Die Angabe eines Temperaturwertes von 25 °C ist willkürlich und ohne Aussagewert.

U 164. Zu Nr. 13.6.6

In Nr. 13.6.6 ist nach der Überschrift folgender Satz einzufügen:

"Die nachfolgenden Anforderungen gelten für die Deponieklasse II. Die Anforderungen an die Kontrolle der Deponieklasse I richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles."

Begründung:

Die umfassenden Anforderungen an die Kontrolle sind für die Deponieklasse I (Inertstoffdeponien) nicht gerechtfertigt.

U 165 . Zu Nr. 13.6.6.2 Abs. 1 erster Spiegelstrich

In Nr. 13.6.6.2 Abs. 1 sind im ersten Spiegelstrich die
Worte

"und mindestens 4 Meßstellen"

durch die Worte

"und eine ausreichende Anzahl von Meßstellen"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung "ausreichende Anzahl" ermöglicht die fachkundige Beurteilung hinsichtlich Anzahl, Ausbau und Notwendigkeit von GW-Überwachungsmeßstellen (Verhältnismäßigkeit).

U 166 Zu Nr. 13.6.6.2 Abs. 1 fünfter Spiegelstrich

In Nr. 13.6.6.2 sind im 5. Spiegelstrich des 1. Absatzes die Worte "und der Wasserqualität" zu streichen.

Begründung:

Inhaltlich im darauffolgenden Spiegelstrich enthalten.

U 167 Zu Nr. 13.6.6.2 Abs. 1 siebenter Spiegelstrich

Der Text des 7. Spiegelstriches (betreffend Staubemission) ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Apparative Meßeinrichtungen, die standortfest, automatisch und im 360 °-Bereich Staub-"Emissionen" (im Gegensatz zu Immissionen) messen, sind aufwendige apparative Einrichtungen, die wegen häufigen Windrichtungswechsel in großer Anzahl aufgestellt werden müssen.

Die Aussagekraft der Messungen steht in keinem Verhältnis zum Aufwand (Anschaffung, Wartung, Unterhaltung, Reparatur, Datensicherung, Datenauswertung).

U 168 Zu Nr. 13.6.6.2 Abs. 1 achter Spiegelstrich
Wi

Der achte Spiegelstrich (betreffend Lärmemission) ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Wi Eine Meßeinrichtung zur Erfassung von Lärmemissionen ist bei einer Deponie nicht erforderlich. Vielmehr genügen gelegentliche kontrollierende Lärmmessungen.

U Diese Anforderung wird nicht einmal bei BImSchG-Anlagen regelmäßig gestellt.

U 169 Zu Nr 13.6.6.2 Abs. 1 a - neu -

In Nr. 13.6.6.2 ist nach dem 1. Absatz folgender Absatz einzufügen: "Ist mit Deponiegas zu rechnen, sind Einrichtungen für Deponiegasmessungen und Gaspegel zur Emissionsüberwachung vorzusehen."

Begründung:

Gasentwicklungen sind grundsätzlich bei Deponien und Monodeponien der Klasse II nicht auszuschließen, insbesondere dann nicht, wenn mechanisch-biologisch behandelte Abfälle abgelagert werden.

U 170 . Zu Nr. 13.6.6.2 Abs. 3

In Nr. 13.6.6.2 Abs. 3 sind die Worte
"an zentraler Stelle"
zu streichen.

Begründung:

Es ist ohne Bedeutung, an welcher Stelle die
Daten gespeichert werden. Wichtig ist allein,
daß sie elektronisch gespeichert werden und
bei Bedarf zur Verfügung stehen.

U 171 . Zu Nr. 13.7.2 Abs. 1 Satz 2

In Nr. 13.7.2 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Nachsorgephase beginnt nach der Schlußabnahme."

Begründung:

Präzisierung der Vorschrift.

U 172 Zu Nr. 14.1 Eingangssatz

In Nr. 14.1 Eingangssatz sind im Klammerzusatz die Worte
"ein Jahr"
durch die Worte
"drei Jahre"
zu ersetzen.

Begründung:

Diese Forderung kann innerhalb eines derart
kurzen Zeitraumes mit dem zur Verfügung
stehenden Personal nicht umgesetzt werden.

U 173 Zu Nr. 14.1 Buchstabe a

In Nr. 14.1 Buchstabe a sind die Worte
"zwei Jahre"
durch die Worte
"vier Jahre"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Verlängerung der Frist ist für den
Vollzug erforderlich.

U 174 . Zu Nr. 14.2.1 Abs. 1 Buchstabe a

In Nr. 14.2.1 Abs. 1 Buchstabe a sind die Worte
"innerhalb eines Jahres"
durch die Worte
"innerhalb von zwei Jahren"
zu ersetzen.

Begründung:

Für die Erarbeitung und Vorlage prüf-
fähiger Pläne für die Nachrüstung der
Hausmülldeponien wird mehr als 1 Jahr
benötigt.

U 175 . Zu Nr. 14.2.1 Abs. 1 Buchstabe b

Die Wörter "spätestens 1 Jahr" sind zu ersetzen durch die Wörter
"spätestens 2 Jahre".

Begründung:

Da die Zulassungsbehörden zum einen eine
Vielzahl von Änderungsverfahren gem. § 7
Abs. 2 AbfG durchzuführen haben und zum
anderen wegen des erheblichen Zeitaufwan-
des für die Abwicklung des Zulassungs-
verfahrens muß eine realistische Frist
vorgesehen werden. Die Frist ist auf 2
Jahre zu verlängern.

U 176 . Zu Nr. 14.2.1 Buchstabe c

In Nr. 14.2.1 Buchstabe c sind die Worte
"spätestens ein Jahr"
durch die Worte
"spätestens zwei Jahre"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Verlängerung der Frist ist aus arbeits-
organisatorischen Gründen erforderlich.

U 177 . Zu Nr. 14.2.1 Buchstabe b

In Nr. 14.2.1 Buchstabe b ist die Verweisung
"oder § 9"
durch die Verweisung
", § 9 oder § 9a"
zu ersetzen.

Begründung:

Ergänzung um die Rechtsgrundlage § 9a Abfall-
gesetz für nachträgliche Anordnungen in den
neuen Ländern.

U 178 . Zu Nr. 14.2.1 Buchstabe b und d

In Nr. 14.2.1

- ist in Buchstabe b die Verweisung
"nach § 7 Abs. 2,"
durch die Verweisung
"nach § 7 Abs. 2 oder Anordnung nach"
zu ersetzen;
- sind in Buchstabe d die Worte
"eine Zulassung"
durch die Worte
"eine Zulassung oder Anordnung"
zu ersetzen und nach den Worten
"nach rechtskräftigem Zulassungsbescheid"
die Worte
"oder rechtskräftiger Anordnung"
einzufügen.

Begründung:

Die Verwendung des Begriffes "Zulassung" unter 14.2.1 b) und d) impliziert, daß Nachrüst Schritte unter dem Vorbehalt einer abfallrechtlichen Zulassung nach § 7 Abfallgesetz stehen sollen. Die zwingende Durchführung eines Zulassungsverfahrens nach § 7 Abfallgesetz vor der Umsetzung der erforderlichen Nachrüst Schritte würde allerdings bei Altanlagen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Abfallgesetzes, insbesondere bei Altdeponien in den neuen Bundesländern zu unvermeidbaren Zeitverzögerungen führen. Hier müssen einzelne Nachrüstmaßnahmen, auch unmittelbar über eine Anordnung nach § 9 a Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Abfallgesetz möglich sein selbst wenn sie ggf. wesentliche Änderungen der betreffenden Anlage beinhalten sollten.

Die Zulässigkeit solcher Anordnungen wird auch von einem Teil der abfallrechtlichen Rechtslehre bejaht (Hösel/von Lersner, zu § 9 Abfallgesetz, Randnummer 11; anderer Ansicht, Kunig u.a. zu § 9 Abfallgesetz, Randnummer 17). Unstreitig sind jedenfalls Anordnungen nach § 9 bzw. 9 a Abfallgesetz insoweit möglich, wie die in Aussicht genommene Änderung von den nach früherem Recht erteilten und häufig sehr pauschal gefaßten Zulassungen noch gedeckt ist. Diese Voraussetzungen dürften im Hinblick auf die Nachrüstung von Altanlagen, die nach DDR-Recht zugelassen worden sind, häufig zutreffen.

Durch die beantragte Ergänzung soll dieser Weg bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen offen gehalten werden.

U 179 . Zu Nr. 14.2.1 Buchstabe f

Als Folge

sind in Nr. 14.2.2 Satz 1 die Worte
"mit Ausnahme des Buchstabens f)"
zu streichen.

Begründung:

Eine Gegenüberstellung von Aufwand und Nutzen zeigt sehr schnell, daß Zwischenabdichtungssysteme wenig effektiv und sehr anfällig gegenüber Setzungen aus dem darunterliegenden Abfallkörper sind. Es ist aus fachlicher Sicht ausreichend, wenn der betreffende Deponieabschnitt unmittelbar nach der Verfüllung mit einem Oberflächenabdichtungssystem gem. Ziff. 13.4.1.4 abgedichtet wird.

U 180 . Zu Nr. 14.2.1 Buchstabe g Sätze 1 und 2

In Nr. 14.2.1 Buchstabe g sind die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Das Deponiegas aus betriebenen und stillgelegten Deponieabschnitten ist nach Möglichkeit zu fassen und zu verwerten."

Begründung:

Die Formulierungen "... ist zu fassen ... ist zu verwerten ..." sind zu eng. Es ist im Einzelfall aufgrund von Untersuchungen zu entscheiden, ob bei noch betriebenen und bereits stillgelegten Deponien Deponiegas erfaßt werden muß. Eine Verwertung wird sich in vielen Fällen nicht mehr lohnen und ist auch abhängig von der Zusammensetzung des Gases.

U 181 , Zu Nr. 14.2.1 Buchstabe i nach Satz 2

In Nr. 14.2.1 Buchstabe i sind nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

"Wenn große Setzungen erwartet werden, kann bis zum Abklingen der Hauptsetzungen eine Abdeckung vorgenommen werden.

Die Abdeckung soll Sickerwasserbildung minimieren und Deponiegasmigration verhindern."

Begründung:

Für die eingeräumten Übergangsfristen und Ausnahmen wird zeitlich befristet auf Altdeponien noch organischer Abfall abgelagert. Auf solchen Deponien oder -abschnitten ist mit hohen Setzungen zu rechnen, welche ein aufwendiges Oberflächenabdichtungssystem ständig beschädigen.

U 182 . Zu Nr. 14.2.1 Buchstabe i Satz 3

In Satz 3 ist der Satzteil nach den Wörtern "sind Ausnahmen zulässig," wie folgt zu fassen: "wenn nachgewiesen wird, daß das anfallende Sickerwasser hinsichtlich Menge und Qualität zu keiner Gewässerbeeinträchtigung führt."

Begründung:

Das allgemeine Schutzziel ist hier das Grundwasser bzw. angrenzendes Oberflächenwasser. In den Deponiekörper eindringendes Niederschlagswasser begründet keine Gefahr für dieses Schutzziel.

Eine behördliche Anordnung, die zur nachträglichen Sanierung einer rekultivierten Fläche führen soll, muß durch nachgewiesene Beeinträchtigung des Grundwassers oder eines Oberflächengewässers begründet werden.

U 183 Zu Nr. 14.2.1 Buchstabe i Satz 4

In Nr. 14.2.1 Buchstabe i ist Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Der zu streichende Satz ist sachlich unvereinbar mit der Forderung nach Oberflächenabdichtung.

U 184 Zu Nr. 14.2.2 Abs. 1

In Nr. 14.2.2 ist Absatz 1 um folgenden Satz zu ergänzen:

"Die zuständige Behörde entscheidet im Einzelfall über die Anforderungen nach den Buchstaben e, g, h und i."

Als Folge

ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Anforderungen an sonstige Deponien, z.B. firmeneigene Inertstoffdeponien, sind je nach Art der Abfälle im Einzelfall von der zuständigen Behörde festzulegen.

U 185 .Zu Nr. 14.2.2 Abs. 3

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Für Bodenaushub- und Bauschuttdeponien soll ein Deponieoberflächenabdichtungssystem nach den für Deponien der Klasse I geltenden Anforderungen vorgesehen werden, soweit dies aufgrund von Art und Zusammensetzung der abgelagerten Abfälle erforderlich ist."

Begründung:

Es handelt sich um Inertstoffdeponien, bei denen aufgrund der Vorgaben im Anhang C mit nur sehr geringen Auslaugungen von Inhaltsstoffen zu rechnen ist.

U 186 .Zu Nr. 15.1

Zu-
sammen-
hang
mit
Ziff. 43

Nr. 15.1 ist zu streichen.

Begründung:

Nach der Ermächtigungsgrundlage in § 4 Abs. 5 AbfG ist die Bundesregierung nur ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen nach dem Stand der Technik zu erlassen.

Die TA Siedlungsabfall kann keine Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften, hier an die Erfüllung des Verwertungsgebotes in § 2 Abs. 2 Satz 3 AbfG, stellen.

U 187 . Zu Nr. 15.2.1

Zu-
sammen-
hang
mit
Ziff. 8
und 188

- a) Die Bezeichnung "15.2.1" wird abgeändert in "15.2.2" und erhält die Überschrift "Altanlagen (Altdeponien)"; die Bezeichnung "15.2.2" wird abgeändert in "15.2.1".
- b) In der letzten Zeile werden nach "Nr. 7.2" die Worte "und der Fristen nach Nr. 15.2.1^{*)}" eingefügt.

Begründung:

zu a)

Klarstellung, daß sich die nachträglichen Anordnungen zur Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 7.2 nur auf Altdeponien (Altanlagen) beziehen.

zu b)

Hierbei sind die Fristen nach Nr. 15.2.2 (alt) einzuhalten.

^{*)} Bezogen auf die neue Numerierung gemäß vorstehendem Buchstaben a.

U 188 Zu Nr. 15.2.2 Abs. 1

Zu-
sammen-
hang
mit
Ziff. 187

- a) Die Bezeichnung "15.2.2" wird abgeändert in "15.2.1 und die Überschrift wird nach dem Wort "Zuordnung" um die Worte "bei Deponien" ergänzt; die Bezeichnung "15.2.1" wird abgeändert in "15.2.2".
- b) In Absatz 1 sind nach dem Wort "Hausmüll" die Worte "hausmüllähnliche Gewerbeabfälle" einzufügen.
- c) In Absatz 1 sind die Worte "acht" und "vier" durch die Worte "neun" und "fünf" zu ersetzen.

Begründung:

- Durch die neue Gliederung soll verdeutlicht werden, daß es für neue Deponien (Vorhaben ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Technischen Anleitung noch nicht im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens öffentlich bekanntgemacht worden) erforderlich werden kann, Abfälle auf Teilflächen von Deponien der Klasse II abzulagern, die die Zuordnungswerte nach Anhang C wegen nicht ausreichender Behandlungskapazitäten nicht einhalten können.
- Fristen werden als zu knapp bemessen angesehen.

U 189 . Zu Nr. 15.2.2 Abs. 2

a) In Absatz 2 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Die Ablagerung von Abfällen, die die Zuordnungswerte nach Anhang C nicht einhalten, soll auf Altdeponien oder auf geschlossenen Abschnitten von Deponien der Klasse I oder II zugelassen werden."

b) Bei Buchstabe b ist der Text wie folgt zu fassen:

"b) Spätestens ... [vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Technischen Anleitung] sollen bei Altdeponien und bei Deponien der Klasse II durch zusätzliche Maßnahmen die Einbaudichte erhöht und die Gehalte an nativ-organischen Bestandteilen in den Abfällen reduziert werden."

c) Bei Buchstabe c ist der Ausdruck
"durch unabhängige Gutachten"
zu streichen.

d) Buchstabe d ist zu streichen.

Begründung:

- Durch die neue Gliederung soll verdeutlicht werden, daß es für neue Deponien (Vorhaben ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Technischen Anleitung noch nicht im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens öffentlich bekanntgemacht worden) erforderlich werden kann, Abfälle auf Teilflächen von Deponien der Klasse II abzulagern, die die Zuordnungswerte nach Anhang C wegen nicht ausreichender Behandlungskapazitäten nicht einhalten können.
- Fristen werden als zu knapp bemessen angesehen.

U 190 Zu Anhang B Nr. 1.3

In Anhang B ist die Nr. 1.3 zu streichen.

Begründung:

Der Regelungsgehalt in Nr. 1.3 ist nicht nachvollziehbar.

U 191 Zu Anhang B Nr. 1.4

In Anhang B ist die Nr. 1.4 wie folgt zu fassen:

"1.4 Bei Hausmüll und in der Struktur ähnlichen Abfällen sind aussagefähige Proben nur durch Sortieranalysen zu gewinnen."

Begründung:

Dient der textlichen Straffung.

Ü 192 Zu Anhang B Nr. 2.4.9

Für Kupfer im Eluat (C 4.09) ist die Angabe "DIN 38406 - E21 (Ausgabe September 1980)" zu ersetzen durch "DIN 38406 - E7 (Ausgabe September 1991)"; alternativ DIN 38406 - E22 (Ausgabe März 1988)".

Begründung:

Bei der Wahl der Bestimmungsverfahren sollte das neueste Verfahren ausgewählt werden.

Viele Laboratorien für Abfalluntersuchungen sind mittlerweile mit einem ICP für die Bestimmung der Schwermetalle ausgerüstet. Da mit diesem Verfahren vergleichbare Ergebnisse erzielt werden, ist das entsprechende DIN-Verfahren alternativ zuzulassen.

U 193 . Zu Anhang B Nr. 2.4.10

Für Nickel im Eluat (C 4.10) ist die Angabe "DIN 48306 - E21 (Ausgabe September 1980)" zu ersetzen durch "DIN 38406 E11 (Ausgabe September 1991)"; alternativ "DIN 38406 E 22 (Ausgabe März 1988)".

Begründung:

Bei der Wahl des Bestimmungsverfahrens sollte das neueste Verfahren ausgewählt werden.

Viele Laboratorien für Abfalluntersuchungen sind mittlerweile mit einem ICP für die Bestimmung der Schwermetalle ausgerüstet. Da mit diesem Verfahren vergleichbare Ergebnisse erzielt werden, ist das entsprechende DIN-Verfahren alternativ zuzulassen.

U 194 Zu Anhang B Nr. 3

Die in Anhang B Nr. 3 aufgeführte Tabelle ist wie folgt zu ergänzen:

Oberschrift über der linken Spalte "Nr. des Parameters",
Oberschrift über der rechten Spalte "Abweichung".

Begründung:

Verdeutlicht das Gewollte.

-U 195 Zu Anhang C

Nummer 2.01 "Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz bestimmt als Glühverlust" ist für die Deponieklasse I von 2 Masse-% auf 3 Masse-% heraufzusetzen.

Begründung:

Der Wert für den Glühverlust in der Deponieklasse I ist kleiner als der von ackerbaulich genutzten Mineralböden, die zwischen 1,5 - 4 Masse-% liegen. Eine Erhöhung des Wertes von 2 auf 3 Masse-% ist mindestens erforderlich.

Wi 196 Zu Anhang C Nr. 2.01

In Anhang C Nr. 2.01 ist in der Spalte "Zuordnungswerte Deponieklasse II" die Angabe

" $\leq$ 5 Masse-%"

mit folgendem Hinweis zu versehen:

"Gilt nicht für Aschen und Stäube aus nichtgenehmigungsbedürftigen Kohlefeuerungsanlagen nach dem BImSchG."

Begründung:

Mit den Glühverlusten sollen insbesondere die biologisch abbaubaren organischen Substanzen im abzulagernden Restmüll reduziert werden. Der Kohlenstoffgehalt in den Aschen und Stäuben aus Kohlefeuerungsanlagen ist für den biologischen Abbau nicht zugänglich.

U 197 Zu Anhang C Nr. 4.01 Deponieklassen I und II

Beim Parameter "pH-Wert" sind die Zuordnungswerte
"5,5 - 12,0"
jeweils zu ersetzen durch die Zuordnungswerte
"5,5 - 13,0".

Begründung:

Der vorgeschlagene höhere pH-Wert, der nur bei einem Teil der Eluate bestimmter Abfälle, wie z. B. LD-Schlacke, Steinkohlenflugasche und Bauschutt auftreten kann, bringt eine höhere Pufferkapazität.

Hieraus ergibt sich ein zusätzliches Rückhaltevermögen für Schwermetalle. Die Sickerwasserqualität wird durch den erhöhten pH-Wert nicht nachteilig beeinflusst.

Ohne diese Änderung der Zuordnungswerte würde die Entsorgung der o. g. Abfälle ernsthaft gefährdet.

U 198 Zu Anhang C Nr. 4.02

In Anhang C ist in der Tabelle unter Spalte "Zuordnungswerte Deponieklasse I" in der Zeile 4.02 "Leitfähigkeit" die Zahl
"6000"
durch die Zahl
"10.000"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Leitfähigkeitswert von 10.000 $\mu\text{S}/\text{cm}$ erscheint tolerabel.

U 199 Zu Anhang C, Nr. 4.05 Deponieklasse I

Beim Parameter Arsen ist der Zuordnungswert " $\leq 0,1$ mg/l" durch " $\leq 0,2$ mg/l" zu ersetzen.

Begründung:

Der Zuordnungswert von " $\leq 0,1$ " kann selbst bei aufbereitetem Bauschutt im Eluat überschritten werden. Die höheren Arsengehalte der Abfalleluat nach DEV S4 treten im Sickerwasser nicht auf. Bei den zu erwartenden Sickerwasser-pH-Werten kleiner 10 sind die Arsenverbindungen nur schwer löslich.

Sollte dennoch Sickerwasser mit höheren Arsengehalten in die mineralische Basisabdichtung eindringen, so werden auch die löslichen Arsenverbindungen an die Tonmineralien adsorbtiv gut gebunden, so daß eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu befürchten ist. Um die Verwertung von nach dem Stand der Technik aufbereitetem Bauschutt nicht zu gefährden, müssen die Sekundärrohstoffe in Anlehnung an die Deponieklasse I verwertet werden können.

U 200 In Anhang C Nr. 4.15, 4.17 und 4.18

Im Anhang C sind die Nrn. 4.15, 4.17 und 4.18 zu streichen.

Begründung:

Chlorid- und Sulfatwerte werden auch bei behandelten Abfällen die vorgesehenen Zulassungswerte bei weitem übersteigen. Eine Untersuchung auf Nitrit erscheint wegen der leichten Oxidierbarkeit zu Nitrat nicht sinnvoll.

U 201 . Zu Anhang D
Wi

Der Anhang D ist zu streichen.

Nur U Als Folge hiervon ist

- a) in Nr. 8.2.1.2 der 2. Satz unter dem letzten Spiegelstrich des 3. Absatzes zu streichen
- b) in Nr. 8.2.1.4 der letzte Satz des 1. Absatzes zu streichen.

Begründung:

U

Die Definitionen Schadstoffe und schadstoffbelastete Produkte sind im Anhang D so ungenau gefaßt, daß viele Substanzen darunter fallen würden, ob Schadstoffe enthaltend oder nicht. Die Gefahr liegt darin, daß pauschal organische Schwefel-, Stickstoff-, Nitro-, Chlor-, Phosphorverbindungen sowie Organohalogenverbindungen, Phenole, Teere, Säuren und Laugen, Metalle, Metallegierungen und Lösemittel einem Gruppenverdacht ausgesetzt werden, der so nicht gerechtfertigt ist. Die Liste für ca. 60 "Haushaltschemikalien", angefangen von Reinigungs- und Pflegemitteln bis zu Katzenstreu und Saubsaugerbeutelinhalt ordnet eine Vielzahl von Bedarfsgegenständen als "schadstoffbelasteten Abfall" ein.

Wi

Folgeänderung zur Streichung des letzten Satzes von Nr. 8.2.1.4. Die Definitionen Schadstoffe und schadstoffbelastete Produkte sind so ungenau und pauschaliert gefaßt, daß sie für eine Entscheidungsfindung unbrauchbar sind und bestimmte Stoffgruppen diskriminieren. Darüber hinaus ist die Liste B so allgemein zusammengestellt, daß sie eher zur Verunsicherung des Adressaten der Verwaltungsvorschrift beiträgt.

J 202 . Zu Anhang E Nr. 2 "Altdeponien"

In Anhang E Nr. 2 ist der erste Absatz zu streichen.

Begründung:

Der Begriff Altanlagen ist schon unter
Nr. 2.2.1 der TA definiert.

U 203 Zu Anhang E Nr. 2 "Deponiegas" - neu -

Im Anhang E Nr. 2 ist nach der Begriffsbestimmung "Altdeponien" folgende Begriffsbestimmung einzufügen:

"Deponiegas

Deponiegas ist ein Gemisch, das unter günstigen Bedingungen aus bis zu 55 Vol.-% Methan, bis zu 45 Vol.-% Kohlendioxid und einer Vielzahl von Spurenstoffen besteht. Der Anteil der Spurenstoffe liegt meist deutlich unter 1 Vol.-%. In der Praxis sind die Methangehalte jedoch oftmals niedriger, da z.B. durch die Gaserfassung und die Gasförderung eine Verdünnung des Deponiegases mit Luft erfolgt. Bei normalen Betriebsbedingungen ist mit Methangehalten von etwa 35 bis 55 Vol.-% zu rechnen; der Heizwert beträgt dementsprechend etwa 3,5 bis 5,5 kWh/m³.

Das Deponiegaspotential liegt nach Laboruntersuchungen bei feuchtem Hausmüll etwa zwischen 150 und 250 m³ Gas/t Hausmüll. "

Als Folge

sind in Nr. 1 die Absätze 3 und 4 zu streichen.

U 204 Zu Anhang E Nr. 7

In Anhang E Nr. 7 ist im Teil "Untersuchungsumfang"
der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bei den anschließend durchzuführenden Deponiegasmessungen
sind mindestens die Gehalte folgender Gaskomponenten zu
bestimmen:

Methan, Kohlendioxid, Stickstoff, Sauerstoff, Gesamt-Chlor,
Gesamt-Fluor, Gesamt-Schwefel, Benzol und Chlorethen (Vinyl-
chlorid)."

Begründung:

Darstellung des Gewollten, Verzicht auf
einen Verweis.

B

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo) empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

E n t s c h l i e ß u n g:

- U 205 . Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zu prüfen, ob die TA Siedlungsabfall in der Hinsicht zu überarbeiten ist, daß Querverweise auf Anhänge der TA Abfall Teil 1 unterbunden werden, indem die in den betreffenden Anhängen geregelten Sachverhalte in die Anhänge zur TA Siedlungsabfall aufgenommen werden.

Begründung:

Da die TA Siedlungsabfall nicht nur von den Genehmigungsbehörden angewendet werden wird, sondern auch von den entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften, erscheint es sinnvoll, daß sie als eigenständiges Regelwerk neben der TA Abfall Teil 1 besteht.

Darüber hinaus könnte diese Verfahrensweise im Hinblick auf die üblicherweise strenge Abgrenzung der Siedlungsabfall- von der Sonderabfallentsorgung auch in den jeweiligen Verwaltungsvorschriften zweckmäßig sein.

Damit könnte insbesondere möglichen Akzeptanzproblemen, die durch Rückgriffe auf technische Vorschriften für Planung, Errichtung und Betrieb von Sonderabfallentsorgungsanlagen hervorgerufen werden könnten, vorgebeugt sein.

Dementsprechend sollte geprüft werden, ob die betreffenden Regelungsinhalte der Anhänge auch im Sinne der Handhabbarkeit aus der TA Abfall Teil 1 vollständig in die TA Siedlungsabfall aufgenommen werden können.

Wo 206 . Die Bundesregierung wird im Hinblick auf die bei den entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften entstehenden enormen Investitionskosten und die extrem angespannte Haushaltslage der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften gebeten zu prüfen, inwieweit eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den Investitionskosten in den neuen Ländern bereitgestellt werden kann oder (hilfsweise) inwieweit in den neuen Ländern die Voraussetzungen für eine Einräumung günstiger steuerrechtlicher Abschreibungsmöglichkeiten geschaffen werden können.

Begründung:

Die TA Siedlungsabfall löst bei den entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften enorme Investitionskosten für neu zu errichtende Kompostierungsanlagen (ca. 3 Mrd. DM), Hausmüllverbrennungsanlagen (ca. 10 Mrd. DM) sowie Betriebskosten (ca 3 - 4 Mrd. DM jährlich) aus. Für die Beschäftigung von Abfallwirtschaftsberatern sind weitere jährliche Mehrkosten von mindestens 100 Mio. DM zu veranschlagen.

Diese Kosten sind angesichts des in den neuen Ländern in weiten Bereichen vorhandenen Investitionsbedarfs und aufgrund der extrem angespannten Haushaltslage von den neuen Ländern nicht zu erbringen. Die den Investitions- und Betriebskosten gegenüberzustellenden Einsparungspotentiale sind nicht bezifferbar. Durch die Umsetzung der TA ausgelöste Kosten werden zu einer wesentlichen Erhöhung der Gebühren führen, deren Durchsetzbarkeit kaum zu vermitteln ist. Insoweit besteht die Gefahr des Erfordernisses einer Subventionierung durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften.

C

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992 zu setzen.

08.01.93

U - Fz - In - Wi - Wo

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz
(TA Siedlungsabfall)

Punkt 3 der 651. Sitzung des Bundesrates am 14. Januar 1993

A

In Drucksache 594/1/92 ist Ziffer 179 wie folgt zu berichtigen:

U 179. Zu Nr. 14.2.1 Buchstabe f

In Nr. 14.2.1 ist Buchstabe f zu streichen.

Als Folge

sind in Nr. 14.2.2 Satz 1 die Worte
"mit Ausnahme des Buchstabens f)"
zu streichen.

Begründung:

Eine Gegenüberstellung von Aufwand und Nutzen zeigt sehr schnell, daß Zwischenabdichtungssysteme wenig effektiv und sehr anfällig gegenüber Setzungen aus dem darunterliegenden Abfallkörper sind. Es ist aus fachlicher Sicht ausreichend, wenn der betreffende Deponieabschnitt unmittelbar nach der Verfüllung mit einem Oberflächenabdichtungssystem gem. Ziff. 13.4.1.4 abgedichtet wird.

Ausgeliefert am
08. JAN. 1993

594/1/92

- 2 - C

B

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
hat am 7. Januar 1993 beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen,
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

In 25a. Wie Ziffer 25 der Drucksache 594/1/92.

In 42a. Zu Nr. 2.4

Identisch
mit
Landes-
antrag
Hessen
in
Druck-
sache
594/8/92

Nummer 2.4 ist wie folgt zu fassen:

" 2.4 Abweichungen

Die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde kann Abweichungen von den Anforderungen dieser Technischen Anleitung zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß durch andere geeignete Maßnahmen das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die umweltpolitischen Zielsetzungen dieser Technischen Anleitung mit mindestens gleichwertigen Mitteln erreicht werden können."

Begründung:

Es soll der obersten Landesbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, in begründeten Fällen Abweichungen von den Anforderungen der TA Siedlungsabfall zuzulassen, wenn nachgewiesen wird, daß die umweltpolitischen Zielsetzungen der TA Siedlungsabfall mit mindestens gleichwertigen Mitteln erreicht werden können. Eine solche Regelung fördert den technischen Fortschritt.

- 3 - C

In 43a. Wie Ziffer 43 der Drucksache 594/1/92 und Ergänzung der Begründung um folgende Absätze:

Begründung:

...

Im übrigen stellt die Abfallentsorgung für die entsorgungspflichtigen Körperschaften eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis und nicht eine Pflichtaufgabe nach Weisung dar. In kommunales Selbstverwaltungsrecht kann nur durch Gesetz, hier durch ein Landesabfallgesetz, eingegriffen werden. Eine derartige landesrechtliche Regelung kann nicht durch Verwaltungsvorschriften des Bundes ersetzt werden.

In der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind die Kommunen durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 2 GG geschützt. Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung bedürfen einer materiell-gesetzlichen Grundlage.

In 95a. Zu Nr. 9.3.2

In Nr. 9.3.2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Vorschriften über die fachliche Qualifikation von Angehörigen bestimmter Berufe sollten nicht in einer Technischen Anleitung, sondern normativ geregelt werden.

In 95b. Zu Nr. 9.3.3

In Nr. 9.3.3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Vorschriften über die fachliche Qualifikation von Angehörigen bestimmter Berufe sollten nicht in einer Technischen Anleitung, sondern normativ geregelt werden.

In 149a. Zu Nr. 13.4.1.3.2

In Nr. 13.4.1.3.2 Buchstabe b ist in Absatz 2 das Wort "langfristig" zu streichen.

Begründung:

Die geforderte Durchlässigkeit des Dränmaterials soll "langfristig" nicht unterschritten werden; dies kann weder überprüft noch gewährleistet werden. Um die Funktionsfähigkeit des Dränmaterials langfristig zu sichern, sollte anstatt eines relativ geringen Durchlässigkeitsbeiwertes eine Körnung für das Dränmaterial vorgegeben werden, z.B. 16/32.

In 169a. Zu Nr. 13.6.6.2

Bei
An-
nahme
ent-
fällt
Ziff.
170

In Nr. 13.6.6.2 ist der letzte Absatz zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung enthält einen Eingriff in die Organisationshoheit der entsorgungspflichtigen kommunalen Körperschaften. Dieser Eingriff begegnet Bedenken. Die Länder haben kommunalen Körperschaften die Aufgaben der entsorgungspflichtigen Körperschaften als Selbstverwaltungsaufgaben zugewiesen. Beschränkungen des Selbstverwaltungsrechts unterliegen dem Gesetzvorbehalt.

In 170a. Zu Nr. 13.6.6.3

In Nr. 13.6.6.3 sind die Absätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehenen Regelungen enthalten Eingriffe in die Organisationshoheit der entsorgungspflichtigen kommunalen Körperschaften. Diese Eingriffe begegnen Bedenken. Die Länder haben kommunalen Körperschaften die Aufgaben der entsorgungspflichtigen Körperschaften als Selbstverwaltungsaufgaben zugewiesen. Beschränkungen des Selbstverwaltungsrechts unterliegen dem Gesetzesvorbehalt.

In 194a. Zu Anhang C

Inhaltlich
identisch
mit
Landes-
antrag
Hessen
in
Drucksache
594/9/92

Im Anhang C ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

- | | | | |
|-------|--|-------------|-------------------------------|
| "2 | Organischer Anteil/Biochemische Reaktion des Trockenrückstandes der Originalsubstanz ²⁾ | | |
| 2.1 | nach thermischer Behandlung bestimmt als TOC | ≤ 1 Masse-% | ≤ 3 Masse-% |
| 2.2 | nach biologischer Behandlung | | |
| 2.2.1 | bestimmt als Atmungsaktivität (Sauerstoffzehrung) | - | 1 mg O ₂ /g TSorg. |
| 2.2.2 | Selbsterhitzung nach Maßgabe des LAGA-Merkblattes M 10 (Rottegrad V) | - | ≤ 5 ° C " |

Bei
Annahme
entfallen
die Ziff.
195 und
196 sowie
der Landes-
antrag
Hamburg in
Drucksache
594/7/92

Als Folge

ist in der Fußnote 2 der erste Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Der TOC ist als Parameter geeignet, den brennbaren Anteil bzw. den Gesamtkohlenstoffgehalt des Trockenrückstandes zu bestimmen. Dies gilt jedoch nicht für die Bestimmung des biologisch abbaubaren organischen Anteils. Hierzu werden die bei der biologischen Behandlung erprobten Parameter "Atmungsaktivität" und "Selbsterhitzung" (Rottegrad) vorgeschlagen. Die genannten Zuordnungswerte stellen sicher, daß nach einer biologischen Behandlung nur reaktionsarmes Material abgelagert wird.

C

Der Finanzausschuß hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.